



1 9 4 6 - 2 0 2 1



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT
UND FINANZLAGE
SFCR 2021

Gemeinsam für eine sichere Zukunft



1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021

VISION

**WIR SIND HEUTE
UND IN ZUKUNFT
DER BESTE AGRARISCHE
SPEZIALVERSICHERER
EUROPAS.**



MISSION

WIR ALS VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT...

- bieten die umfassendste Produktpalette Europas.
- garantieren rasche und kompetente Hilfe im Schadensfall.
- investieren in qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.
- wachsen rentabel und wirtschaften nachhaltig.

WERTE

VERANTWORTUNG Wir sichern heute und zukünftig den Erfolg unserer Kunden. Wir sind für unsere Kunden und Partner da, gerne und mit ganzer Kraft.

TEAMWORK Als Österreichische Hagelversicherung sind wir ein Team. Was uns auszeichnet, sind Freundlichkeit, Offenheit und ein gutes Miteinander unter Kollegen.

NACHHALTIGKEIT Wir gehen nachhaltig mit unseren Ressourcen um. Was wir anstreben, ist ein stabiles wirtschaftliches Fundament im Einklang mit Gesellschaft und Umwelt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen	1
Zusammenfassung	2
A. Geschäftstätigkeit und Leistung	4
A.1 Geschäftstätigkeit	4
A.1.1 Unternehmenszweck	4
A.1.2 Märkte	5
A.1.3 Sonstige Angaben	6
A.2 Versicherungstechnische Leistung	7
A.3 Anlageergebnis	8
A.3.1 Allgemeines zur Kapitalveranlagung	8
A.3.2 Struktur der Kapitalanlagen	8
A.3.3 Ergebnis der Kapitalveranlagung	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5 Sonstige Angaben	9
B. Governance-System	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	10
B.1.1 Organe	10
B.1.2 Schlüsselfunktionen	15
B.1.3 Governance-Struktur	17
B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum	17
B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken	17
B.1.6 Wesentliche Transaktionen	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	19
B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde	19
B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	21
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	22
B.3.1 Risikostrategie	22
B.3.2 Risikomanagement Prozess	23
B.3.3 Organisation der Risikomanagement-Funktion	25
B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.4 Internes Kontrollsystem	28
B.4.1 Beschreibung des IKS	28
B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion	29
B.5 Funktion der Internen Revision	30
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	31
B.7 Outsourcing	31
B.7.1 Outsourcing-Politik	31
B.7.2 Auslagerung kritischer und wichtiger Funktionen	32
B.8 Sonstige Angaben	32

C.	Risikoprofil	33
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	34
C.1.1	Risikoexponierung	34
C.1.2	Risikokonzentration	35
C.1.3	Risikominderung	35
C.1.4	Liquiditätsrisiko künftiger Gewinne	36
C.1.5	Risikosensitivität	36
C.2	Marktrisiko	36
C.2.1	Risikoexponierung	37
C.2.2	Risikokonzentration	38
C.2.3	Risikominderung	38
C.2.4	Risikosensitivität	39
C.3	Kreditrisiko	39
C.3.1	Risikoexponierung	39
C.3.2	Risikokonzentration	40
C.3.3	Risikominderung	40
C.3.4	Risikosensitivität	40
C.4	Liquiditätsrisiko	40
C.4.1	Risikoexponierung	40
C.4.2	Risikokonzentration	40
C.4.3	Risikominderung	41
C.4.4	Risikosensitivität	41
C.5	Operationelles Risiko	41
C.5.1	Risikoexponierung	41
C.5.2	Risikokonzentration	41
C.5.3	Risikominderung	41
C.5.4	Risikosensitivität	42
C.6	Andere wesentliche Risiken	42
C.7	Sonstige Angaben	42

D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	43
D.1	Vermögenswerte	45
D.1.1	Übersicht der Bewertungsprinzipien	45
D.1.2	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	47
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	50
D.2.1	Methoden und Annahmen	50
D.2.2	Ergebnisse der versicherungstechnischen Rückstellungen	52
D.2.3	Verwendung von Übergangsmaßnahmen und Anpassungen	52
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	53
D.3.1	Übersicht der Bewertungsprinzipien	53
D.3.2	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	54
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	56
D.5	Sonstige Angaben	56
E.	Kapitalmanagement	57
E.1	Eigenmittel	57
E.1.1	Eigenmittel nach UGB/VAG	57
E.1.2	Eigenmittel nach Solvency II	57
E.1.3	Kapitalmanagementstrategie	59
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	60
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	62
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	62
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	62
E.6	Sonstige Angaben	62
Anhang		63
	Glossar	63
	Abkürzungsverzeichnis	64
	Meldetabellen	65

Rundungshinweis:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Geschlechterspezifische Formulierungen:

Wir verwenden bei Personenbezeichnungen häufig die männliche Form. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Bezeichnungen gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

Rechtsgrundlagen

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) ist gemäß § 241 ff VAG 2016 sowie gemäß Art. 290 ff Delegierte Verordnung 2015/35 zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der SFCR betreffend das Geschäftsjahr 2021 wird spätestens 14 Wochen nach Bilanzstichtag auf der Website der Österreichischen Hagelversicherung veröffentlicht und an die Finanzmarktaufsicht übermittelt.

Der vorliegende Bericht wurde von der CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, geprüft. Die Prüfung und Billigung durch den Prüfungsausschuss der Österreichischen Hagelversicherung und die Genehmigung durch den Vorstand erfolgten am 25. März 2022.



Dr. Kurt Weinberger
Vorstandsvorsitzender



Mag. Reinhard Kern
Vorstandsmitglied

Zusammenfassung

Die Österreichische Hagelversicherung VVaG ist als agrarischer Spezialversicherer ein verlässlicher Partner der Landwirte. 1946 auf Initiative der Landwirtschaft von den österreichischen Versicherern gegründet, entwickelte sie sich seither vom reinen Hagelversicherer zu einem Naturkatastrophen- und Tierversicherer mit der umfassendsten Produktpalette und der raschesten Schadenserhebung Europas. Die Österreichische Hagelversicherung ist außerhalb Österreichs mittlerweile auch mit Niederlassungen in Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn und Rumänien vertreten. Diese Märkte versprechen im Gegensatz zu Österreich großes Wachstumspotential. Ziel ist eine verbesserte Risikostreuung bei rentablem Wachstum.

Das Jahr 2021 hat wieder gezeigt, was Wetterextreme als unmittelbare Konsequenz der Klimakrise anrichten. Tornados in Tschechien unweit der österreichischen Grenze, wie sie nur aus Amerika bekannt sind. Frost, Stürme, Überflutungen, Dürren und Hagel haben die Landwirtschaft vielerorts in ihrer Existenz gefährdet. Durch die mehr als 50.000 Hagel- und Elementarschadensmeldungen war die Österreichische Hagelversicherung besonders gefordert und hat einmal mehr gezeigt, dass sie als Naturkatastrophenversicherer ein verlässlicher Partner der Landwirtschaft ist.

Kennzeichnend für das Jahr 2021 war, dass die Österreichische Hagelversicherung ein erfolgreiches Wachstum verzeichnen konnte. So versichert sie in all ihren Märkten bereits mehr als 3,4 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche. Das bedeutet für 2021 ein Plus von 7,1 Prozent. Die Prämieinnahmen sind um 10,7 Prozent auf 238,2 Millionen Euro gestiegen. Die Combined Ratio nach Rückversicherung liegt bei 107,2 Prozent. Die Schadenauszahlung erfolgte im Durchschnitt bereits in weniger als zwei Tagen nach Abschluss der Erhebung. Die Rendite der Kapitalanlagen beträgt erfreuliche 2,2 Prozent bezogen auf die durchschnittlichen Bilanzwerte. Das EGT beläuft sich aufgrund der enormen Schäden auf -8,7 Millionen Euro. Gekennzeichnet war das Jahr auch dadurch, dass aufgrund der Lockdowns die Geschäftsprozesse noch stärker in Richtung Digitalisierung weiterentwickelt wurden. Ein Beispiel dafür ist die gelungene

Implementierung des digitalen Vertriebsunterstützungsprogramms, kurz „DIVA“.

Im aktuellen Geschäftsjahr werden die, unter anderem aufgrund des Ukraine-Konflikts gestiegenen Preise auf den Agrarrohstoffmärkten zu einer Erhöhung der Versicherungswerte und der Prämien führen. In der Kapitalveranlagung ist die Österreichische Hagelversicherung durchgerechnet mit 0,03 % nur marginal in Russland und Ukraine investiert. Die negativen Auswirkungen der kriegerischen Handlungen – vor allem sinkende Aktienkurse – finden aber natürlich im Wertpapierportfolio ihren Niederschlag.

Das **Governance-System** umfasst das gesamte Steuerungs- und Kontrollsystem und ist dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen. Organisatorisch wird das Governance-System durch die Organe, die in der Satzung der Österreichischen Hagelversicherung definiert sind, aber auch durch die Schlüsselfunktionen wie Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematik (Governance Funktionen) sowie Kapitalveranlagung gestaltet.

Wesentliche **Risikotreiber** sind wie auch im vergangenen Jahr das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Kapitalmärkte im Jahr 2021 und dem damit einhergehenden Anstieg der Marktwerte der Investmentfonds sowie dem Zukauf einer Liegenschaft ist das Marktrisiko um 7,7 % auf TEUR 52.268 angestiegen. Innerhalb des Marktrisikos sind das Immobilienrisiko mit TEUR 23.575 aufgrund des hohen Immobilienanteils, das Aktienrisiko mit TEUR 18.876 sowie das Fremdwährungsrisiko mit TEUR 17.910 die größten Subrisiken.

Das versicherungstechnische Risiko ist mit TEUR 48.969 um 8,7 % zum Vorjahr gestiegen. Grund dafür ist der Prämienzuwachs. Das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko sind in der Gesamtrisikobetrachtung von untergeordneter Bedeutung.

Das nach den Vorschriften des Standardmodells von Solvency II ermittelte Risikoprofil

der Österreichischen Hagelversicherung erfordert eine Eigenmittelausstattung in Höhe von TEUR 88.265.

Die für die Bedeckung des Risikokapitals

(SCR) zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel sind zum Bilanzstichtag um TEUR 4.026 auf TEUR 278.438 gesunken. Damit sinkt die Solvenzquote (SCR-Quote) von 342,2 % im Vorjahr auf 315,5 %.

Die **Solvabilitätskennzahlen** zeigen damit zum 31. Dezember 2021 folgendes Bild:

SCR	Gesamt (Tier 1 bis 3)	Tier 1 Kapital	Tier 2 Kapital	Tier 3 Kapital
Anrechenbare Eigenmittel	TEUR 278.438	TEUR 274.220	-	TEUR 4.218
Solvenzkapitalanforderung	TEUR 88.265			

SCR-Quote **315,5 %**

MCR	Gesamt (Tier 1 bis 3)	Tier 1 Kapital	Tier 2 Kapital	Tier 3 Kapital
Anrechenbare Eigenmittel	TEUR 274.220	TEUR 274.220	-	-
Mindestkapitalanforderung	TEUR 20.066			

MCR-Quote **1.242,7 %**

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet bei der Anwendung der Standardformel keine unternehmensspezifischen Parameter.

Auch von Matching Adjustment, Volatility Adjustment und sonstigen Übergangsmaßnahmen wurde kein Gebrauch gemacht.

A. Geschäftstätigkeit und Leistung

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Unternehmenszweck

Die Österreichische Hagelversicherung VVaG wurde 1946 auf Initiative der Landwirtschaft von den österreichischen Versicherern als Spezialversicherer für den Agrarsektor in Form eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit gegründet und ist als solcher nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.

Die Österreichische Hagelversicherung versichert mittlerweile die Landwirtschaft gegen Naturkatastrophen und Tierschäden mit der umfassendsten Produktpalette Europas und macht für ihre Zielgruppe – Landwirte, Gärtner und Winzer – diese volatilen Risiken kalkulierbar.

Entsprechend ihrer Satzung betreibt die Österreichische Hagelversicherung

- die Versicherung von Sachschäden durch Elementarereignisse und tierische Schädlinge für alle Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus einschließlich der Einrichtungen, die dem Schutz dieser Erzeugnisse dienen sowie
- für den Gartenbau die Verderbschadenversicherung und
- die Tierversicherung.

Im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rats, Anhang I betreibt die Österreichische Hagelversicherung einen Versicherungszweig (Feuer und andere Sachschäden).

Über 400 selbstständige Sachverständige, die selbst praktizierende Landwirte sind, garantieren raschestmöglich kompetente Hilfe. Die Entschädigung ist durchschnittlich binnen weniger als zwei Tagen nach Abschluss aller Arbeiten an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Rasche und unbürokratische Hilfe für die Landwirte ist das oberste Prinzip.

Die Mitglieder des Unternehmens sind gemäß § 3 der Satzung der Österreichischen Hagelversicherung die direkt versicherten Versicherungsnehmer. Diese Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrags erworben und endet mit Erlöschen desselben.

Die Österreichische Hagelversicherung unterscheidet sechs strategische Geschäftsfelder:

Ackerbau

- | | |
|-------------|------------------|
| ▪ Hagel | ▪ Verschlammung |
| ▪ Dürre | ▪ Überschwemmung |
| ▪ Sturm | ▪ Auswuchs |
| ▪ Frost | ▪ Schneedruck |
| ▪ Verwehung | ▪ Fraßschäden |

Tierhaltung

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| ▪ Tod durch Unfall | ▪ Tierseuchen |
| ▪ Tod durch Krankheit | ▪ Operations- und Behandlungskosten |
| ▪ Nottötung | ▪ Salmonellosen |
| ▪ Infektionskrankheiten | |

Grünland

- | | |
|---------|---------------------|
| ▪ Hagel | ▪ Überschwemmung |
| ▪ Dürre | ▪ Hagel/Sturm Folie |

Gartenbau

- | | |
|-----------|------------------|
| ▪ Hagel | ▪ Starkregen |
| ▪ Sturm | ▪ Schneedruck |
| ▪ Frost | ▪ Überschwemmung |
| ▪ Verderb | ▪ Quarantäne |

Obstbau

- | | |
|---------|---------------|
| ▪ Hagel | ▪ Sturm |
| ▪ Frost | ▪ Schneedruck |
| ▪ Dürre | |

Weinbau

- | | |
|---------|----------------------|
| ▪ Hagel | ▪ Vermehrter Aufwand |
| ▪ Frost | |

A.1.2 Märkte

Die Österreichische Hagelversicherung hat sich vom ausschließlichen Hagelversicherer zum umfassenden Partner, insbesondere für Wetterrisiken in der Landwirtschaft und zum größten Tierversicherer in Österreich weiterentwickelt. Seit 2006 expandiert die Österreichische Hagelversicherung Schritt für Schritt vom gesättigten Heimatmarkt Österreich in das benachbarte Ausland. Diese Märkte versprechen im Gegensatz zu Österreich, wo der Versicherungsgegenstand durch Bodenverbauung geringer wird, großes Wachstums-

potenzial. Im Vordergrund steht rentables Wachstum, um als Spezialversicherer für die Landwirtschaft in Anbetracht der Globalisierung weiter bestehen zu können. Rentables Wachstum und bessere Risikostreuung bedeuten, dass in den internationalen Märkten Spezialkulturen mit hohem Risiko aktuell nur sehr restriktiv versichert werden.

Die Österreichische Hagelversicherung ist in folgenden europäischen Märkten mit Niederlassungen vertreten:

Versicherte Fläche



		Österreich	Niederlassungen
Verrechnete Prämie	2021	TEUR 180.313	TEUR 57.867
	2020	TEUR 176.256	TEUR 38.965
Versicherungssumme	2021	TEUR 5.302.568	TEUR 2.517.384
	2020	TEUR 5.106.145	TEUR 2.132.339
Versicherte Fläche	2021	1.304.513 ha	2.052.861 ha
	2020	1.294.489 ha	1.838.877 ha

Im direkten Versicherungsgeschäft können gemäß § 3 Z 3 der Satzung auch Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Solche Versicherungen dürfen nur außerhalb Ös-

terreichs über eine Zweigniederlassung des Unternehmens oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossen werden und der Versicherungsgegenstand muss im Ausland liegen.

A.1.3 Sonstige Angaben

Berechnungen wurden auf Basis der Daten zum Bilanzstichtag per 31. Dezember 2021 durchgeführt und umfassen auch die Werte der Zweigniederlassungen. Die Fremdwährungsergebnisse der Zweigniederlassungen Tschechien, Ungarn und Rumänien wurden zum jeweiligen Bilanzstichtagskurs (Referenzkurs EZB) umgerechnet. Zahlen sind grundsätzlich in tausend Euro (TEUR) angegeben.

Der Jahresabschluss der Österreichischen Hagelversicherung VVaG wird von der CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH zum Bilanzstichtag geprüft.

CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Hegelgasse 8/14
1010 Wien
Tel: +43 (1) 391 70 0
www.centurion.at

Die Österreichische Hagelversicherung unterliegt der Beaufsichtigung durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht in Wien.

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Tel: +43 (1) 249 59-0
www.fma.gv.at

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Das Geschäftsjahr 2021 der Österreichischen Hagelversicherung zeichnet sich durch folgende Eckdaten aus:

	2021		2020	
Verrechnete Prämie	TEUR	238.180	TEUR	215.221
Abgegrenzte Prämie	TEUR	227.761	TEUR	214.235
Versicherungssumme	TEUR	7.819.952	TEUR	7.238.484
Versicherte Fläche		3.357.374 ha		3.133.366 ha
Anzahl Verträge		77.275		76.907
Schadensverlauf inkl. Erhebungskosten		89,5 %		56,3 %
Kostensatz		12,0 %		11,9 %
Combined Ratio nach Rückversicherung		107,2 %		73,4 %

Die verrechneten Prämien, die abgegrenzten Prämien, die Aufwendungen für Versicherungsfälle, die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und der Rückversi-

cherungssaldo der Österreichischen Hagelversicherung gliedern sich im Jahr 2021 wie folgt, wobei ausschließlich direktes Geschäft betrieben wurde (in TEUR):

	Verrechnete Prämien	Abgegrenzte Prämien	Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	Rückversicherungssaldo
Hagelversicherung	106.754	100.940	95.576	12.230	-3.928
Sonstige Elementarschadenversicherung	131.425	126.822	110.486	15.057	-4.835
Direktes Geschäft gesamt	2021 238.180	227.761	206.062	27.287	-8.763
	2020 215.221	214.235	122.487	25.471	-17.048

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die verrechneten Prämien um 10,7 % auf TEUR 238.180 an. Bei einem Schadensverlauf inkl. Erhebungskosten von 89,5 % stiegen die Aufwendungen für Versicherungsfälle um 68,2 %.

Von den verrechneten Prämien sowie den Aufwendungen für Versicherungsfälle des Gesamtgeschäfts entfallen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 bzw. 31. Dezember 2020 auf die Zweigniederlassungen (in TEUR):

	Verrechnete Prämien		Aufwendungen für Versicherungsfälle	
	2021	2020	2021	2020
CZ	11.382	10.213	9.463	9.730
SK	5.528	5.048	4.246	2.357
SI	4.028	3.707	4.134	2.713
HU	10.105	6.691	4.646	2.074
RO	26.824	13.306	16.690	5.819

A.3 Anlageergebnis

A.3.1 Allgemeines zur Kapitalveranlagung

In der Kapitalveranlagung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vor allem auf stabile Finanzergebnisse Wert gelegt. Ertragskontinuität hat dabei Vorrang gegenüber Ertragsmaximierung. Die strategische Asset Allocation sowie ein klar definiertes Risikoprofil in Form einer Anlagerichtlinie geben bei der Wertpapierveranlagung die Rahmenbedingungen vor. Zudem wird im Sinne des Prudent Person Principle nur in Assets veranlagt, deren Risiko die Hagelversicherung erkennen, messen, überwachen, managen und steuern kann. In sämtliche

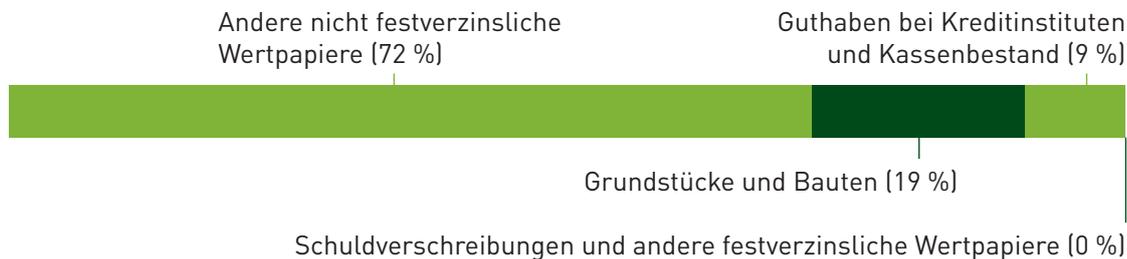
Veranlagungsentscheidungen fließen Nachhaltigkeitskriterien mit ein.

Der Immobilienbestand stabilisiert mit inflationsangepassten Mieterträgen ebenso das Finanzergebnis wie eine breite Diversifikation des Portfolios.

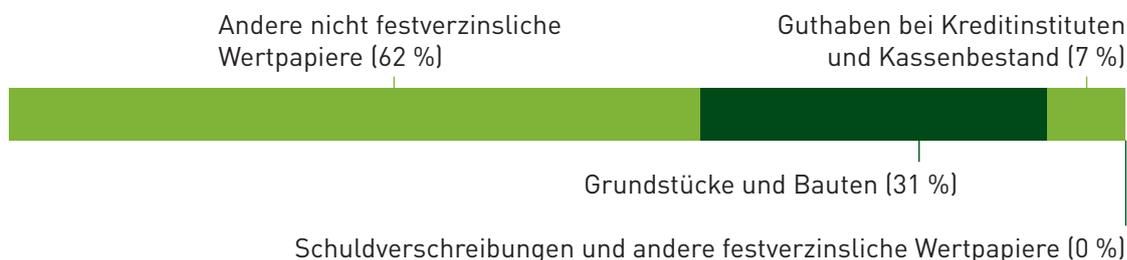
Das Ziel der Kapitalveranlagung ist das Erreichen eines Finanzergebnisses (Erträge abzüglich Abschreibungen und Aufwendungen), das über dem Ertrag aus einer Geldmarktveranlagung liegt.

A.3.2 Struktur der Kapitalanlagen

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG beliefen sich die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel) auf TEUR 251.783 (2020: TEUR 254.904). Das Gesamtportfolio der Kapitalanlagen zu Buchwerten gemäß UGB/VAG (inkl. laufende Guthaben bei Kreditinstituten) setzt sich per 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:



Die Marktwerte der Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und anteilige Zinsen) beliefen sich auf TEUR 303.040 (2020: TEUR 300.715) und stellen sich wie folgt dar:



Die Österreichische Hagelversicherung hatte am 31. Dezember 2021 weder derivative Finanzinstrumente noch strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie in ihrem Direktbestand. Die Kapitalanlagen enthalten zum Stichtag keine verbrieften Wertpapiere.

Die Überleitung der Buchwerte im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zu den Marktwerten in der ökonomischen Bilanz betreffend wird auf Abschnitt D verwiesen.

A.3.3 Ergebnis der Kapitalveranlagung

In der folgenden Tabelle sind die laufenden Erträge, die realisierten Gewinne und Verluste der Kapitalanlagen sowie die Zu- und Abschreibungen 2021 ausgewiesen (in TEUR):

	Laufende	Realisierte	Zuschrei-	Abschrei-	Gesamterträge					
	Erträge	Gewinne	Verluste	bungen	bungen	2021	2020			
	2021	2021	2021	2021	2021	%	%			
Grundstücke und Bauten	2.903	0	0	0	-993	1.910	33,5	1.828	55,8	
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.896	0	0	0	-117	3.779	66,4	1.432	43,7	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	13	0	-7	0	0	6	0,1	15	0,5	
	2021	6.813	0	-7	0	-1.100	5.695	100	3.275	100
	2020	2.862	0	-1	1.297	-883	3.275			
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen						35		33		
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung						-658		-686		
Zinsenaufwendungen						-12		-9		
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung						5.061		2.613		

Die Rendite der Kapitalanlagen auf den durchschnittlichen Bilanzwert der Kapitalanlagen (Kapitalanlagen gemäß § 144 Abs 2 Z 2 VAG 2016 Posten B sowie laufende Guthaben bei Kreditinstituten) beträgt 2021 2,0 % (2020: 1,1 %). Die Nettorendite vor Berücksichtigung der Aufwendungen für Vermögensverwaltung sowie sonstige

Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen beträgt im Jahr 2021 2,2 % (2020: 1,4 %).

Der nach den Bestimmungen des UGB/VAG erstellte Jahresabschluss enthält im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sämtliche wesentliche Einnahmen und Aufwendungen wurden in den vorangegangenen Abschnitten erläutert. Darüber hinaus gibt es im Berichtsjahr 2021, wie im Vorjahr, keine sonstigen anzuführenden wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen.

Die Aufwendungen aus Leasingvereinbarungen (operativem Leasing) betragen zum 31. Dezember 2021 TEUR 117 (2020: TEUR 131). Leasingvereinbarungen, die als Finanzierungsleasing zu klassifizieren sind, bestanden nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Tätigkeiten und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, als in den vorangegangenen Abschnitten erläutert, wurden im Berichtsjahr 2021 nicht durchgeführt bzw. lagen nicht vor.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System umfasst das gesamte Steuerungs- und Kontrollsystem der Österreichischen Hagelversicherung und ist dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen.

B.1.1 Organe

Die laut Satzung der Österreichischen Hagelversicherung einzurichtenden Organe sind:

- Delegiertenversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Beirat

B.1.1.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Österreichischen Hagelversicherung und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

Sie besteht aus den von den Mitgliedern durch Wahl bestellten Delegierten. Wählbar ist jede natürliche, eigenberechtigte Person, die Mitglied des Unternehmens oder des Vertretungsorgans einer bei dem Unternehmen als Mitglied versicherten juristischen Person oder Personengesellschaft ist.

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge von Mitgliedern des Unternehmens,
- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, der Widerruf ihrer Bestellung und die Festset-

zung ihrer Vergütung,

- die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung,
- die Beschlussfassung über die Prämienrückerstattungen,
- die Festsetzung der Nachschusspflicht,
- die Änderung der Satzung,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Delegierten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Unternehmens sowie über die Verwendung des Vermögens.

Die Delegiertenversammlung hatte 2021 keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Delegiertenversammlung gehörten im Geschäftsjahr 2021 folgende Damen und Herren an:

Burgenland

- Maria Portschy
- Matthias Siess

Kammerrätin, Podler

Kammerrat, Obmann der Wein Burgenland, Oggau

Kärnten

- Markus Geiger
- DI Maria Gfrerer-Zahradnik

Kammerrat, Klagenfurt

Landwirtin, Mittertrixen

Niederösterreich

- Ing. Karl Auer
- Ing. Johannes Denner
- Ing. Eduard Köck

Vizepräsident des Bundesverbands der Österreichischen Gärtner, Schwechat

Landeskammerrat, Stronsdorf

Bundesrat, Bürgermeister, Thaya

Governance-System

▪ Theresia Meier	Obmann-Stellvertreterin der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Mank
▪ Irene Neumann-Hartberger	Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesbäuerin, Hohe Wand
▪ Ing. Reinhard Zöchmann	Präsident des Weinbauverbands NÖ, Landeskammerrat, Sitzendorf an der Schmida
Oberösterreich	
▪ Dietmar Bergmoser	Gärtner, Frankenmarkt
▪ Dipl.-Päd. Ing. Gerald Gimplinger (ab 8. September 2021)	Landwirt, Rainbach bei Schärding
▪ Ing. Franz Graf	Landtagsabgeordneter, Kematen an der Krems
▪ Franz Harner	Landwirt, Feldkirchen
▪ Ludwig Schurm (bis 8. September 2021)	Landwirt, Alkoven
▪ Anna Wimmer	Bezirksbäuerin, Roitham
Salzburg	
▪ Franz Eßl	Abgeordneter zum Nationalrat, Präsident a.D. der Landwirtschaftskammer Salzburg, Tamsweg
Steiermark	
▪ Helmut Erlacher	Obstbauer, Ilztal
▪ Rupert Gsöls	Obstbauer, Feldbach
▪ Ing. Isabella Kaltenegger	Bundesrätin, Landwirtin, Gaal
▪ Mag. Christian Konrad	Landwirt, Kalsdorf
Tirol	
▪ DI Regina Norz	Obfrau „TirolObst“, Thaur
Vorarlberg	
▪ Ing. Jens Blum	Obmann der ARGE Erwerbsobstbauern, Höchst
Wien	
▪ Anneliese Schippani	Kammerrätin, Wien

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Österreichischen Hagelversicherung. Er ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er vertritt das Unternehmen bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern.

Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus sechzehn Mitgliedern, die je zur Hälfte der Landwirtschaft und der Versicherungswirtschaft angehören, sowie aus vier Mitgliedern des Betriebsrats.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe jederzeit eine Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss unverzüglich einberufen werden und binnen zwei Wochen stattfinden.

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, deren Befugnisse festsetzen und ihnen im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats einräumen. Im Berichtsjahr waren eingerichtet:

▪ Prüfungsausschuss

Die Agenden werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einem Belegschaftsvertreter wahrgenommen.

▪ Personalausschuss

Die Agenden werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat bestand im Jahr 2021 aus folgenden Mitgliedern:

Präsident

- DI Ernst Karpfinger

Präsident der Vereinigung der österreichischen Rübenbauernorganisationen

Vizepräsident

- Mag. Dr. Othmar Ederer

Vorsitzender des Vorstands der GRAWE-Vermögensverwaltung

Mitglieder

- Dr. Judit Havasi

Generaldirektorin der DONAU Versicherung AG
Vienna Insurance Group

- Herbert Hofer

Obmann der BBK Horn

- Ulrike Jezik-Osterbauer

Präsidentin des Bundesverbands der Österreichischen Gärtner

- Mag. Andreas Kößl

Chief Retail Officer International Markets der UNIQA Insurance Group

- Mag. Kathrin Kühtreiber-Leitner, MBA (ab 10. März 2021)

Vorstandsdirektorin der Oberösterreichischen Versicherung AG

- Walter Kupec

Vorstandsdirektor der Generali Versicherung AG

- Mag. Bernhard Lackner

Vorstandsdirektor der Niederösterreichischen Versicherung AG

- Andreas Liegenfeld

Präsident des Burgenländischen Weinbauverbands

- Mag. Christoph Marek

Vorstandsdirektor der Allianz Elementar Versicherungs-AG

- Ing. Johann Mößler

Präsident a.D. der Landwirtschaftskammer Kärnten

- Ing. Franz Reisecker

Vizepräsident a.D. des Europäischen Bauernverbands (COPA) in Brüssel

- Dr. Josef Stockinger (bis 10. März 2021)

Generaldirektor a.D. der Oberösterreichischen Versicherung AG

B.1.1.4 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand zur Erleichterung der Entscheidungsfindung in Fragen der Geschäftsführung, insbesondere bei der Pflege und Ausweitung der Geschäftsbeziehungen, beratend zur Seite zu stehen.

ken- und Versicherungswesens, der Wissenschaft und der Medien berufen werden. Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Er wird über Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Landwirtschaft, des Genossenschafts-, Ban-

Der Beirat hatte 2021 keine Ausschüsse eingerichtet.

Im Berichtszeitraum hatte der Beirat folgende Mitglieder:

Präsident

- DI Josef Pröll

Generaldirektor der Leipnik-Lundenburger Invest Beteiligungs AG

Vizepräsident

- Prälat Mag. Maximilian Fürnsinn

Altpropst des Stifts Herzogenburg

Mitglieder

- Jakob Auer
- DI Richard Auer-Welsbach
- DI Karl F. Fischer
- Dr. Franz Fischler
- Norbert Gollinger
- DI Günter Griesmayr
- DI Matthias Grün
- Mag. Erwin Hameseder
- DI Maximilian Hardegg
- Univ.Prof. Dr. Hubert Hasenauer
- Max Hiegelsberger
- Jakob Karner
- Mag. Dr. Christa Kummer-Hofbauer
- Michaela Langer-Weninger
- Monika Langthaler, MSc
- Mag. Franz Ledermüller
- DI Ferdinand Lembacher
- Mag. Gernot Maier
- DI Johann Marihart
- Josef Moosbrugger
- Ing. Paul Nemecek
- Dr. Stephan Pernkopf
(bis 15. September 2021)
- DI Josef Plank
- Dipl.-HLFL-Ing. Josef Pleil
- Ing. Thomas Podsednik
- DI Franz Raab

Aufsichtsratspräsident a.D. der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Landwirt
Unternehmensberater
EU-Kommissar a.D.
Direktor ORF Landesstudio Niederösterreich
Vorstandsvorsitzender der Agrarmarkt Austria
Direktor Esterházy Forst- und Naturmanagement
Obmann der Raiffeisen Holding NÖ-Wien
Landwirt
Rektor der Universität für Bodenkultur
Landtagspräsident Oberösterreich
Obmann der Obersteirischen Molkerei ORF
Agrarlandesrätin für Oberösterreich
Direktorin des Vereins „The Schwarzenegger Climate Initiative“
Generaldirektor-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich
Generalsekretär des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Generaldirektor a.D. der AGRANA Beteiligungs-AG
Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich
Direktor des Niederösterreichischen Bauernbunds
Landeshauptfrau-Stellvertreter von Niederösterreich
Leiter Wirtschafts-, Agrar- und Europafragen im Österreichischen Raiffeisenverband
Vizepräsident a.D. der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Präsident a.D. des Österreichischen Weinbauverbands
Leiter des Landwirtschaftsbetriebs der Stadt Wien
Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer

- Mag. Georg Schöppl
- Ing. Hermann Schultes

- DI Georg Strasser

- Mag. Norbert Totschnig
- DI Reinhard Wolf

Niederösterreich

Vorstand der Österreichischen Bundesforste AG
Präsident a.D. der Landwirtschaftskammer

Niederösterreich

Abgeordneter zum Nationalrat, Präsident des
Österreichischen Bauernbunds

Direktor des Österreichischen Bauernbunds

Generaldirektor der Raiffeisen Ware Austria AG

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat als Schlüsselfunktionen die vier Governance-Funktionen Compliance, Interne Revision, Risikomanagement und Versicherungsmathematik sowie die Schlüsselfunktion Kapitalveranlagung eingerichtet.

B.1.2.1 Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion stellt die regelmäßige Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken durch die Risikoeigner sicher und treibt die Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung durch die Risikoeigner voran. Sie berichtet an den Vorstand und an die Österreichische Finanzmarktaufsicht.

Die Risikomanagement-Funktion informiert den Vorstand über die Risikosituation des Unternehmens und teilt ihm die Ergebnisse der Risikobewertung mit. Der Vorstand erhält einmal jährlich einen Gesamtbericht über die Risikosituation der Österreichischen Hagelversicherung und berichtet darüber an den Aufsichtsrat.

Die Risikomanagement-Funktion ist ebenso verantwortlich für die Reporting-Verpflichtungen nach Solvency II, die quantitativen Meldungen, sowie die qualitative Berichterstattung.

B.1.2.2 Compliance-Funktion

Zur Compliance-Funktion zählt die Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie die

Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos („Compliance-Risiko“). Der Compliance-Officer erstattet einmal jährlich dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Der Compliance-Officer ist darüber hinaus verpflichtet, Verstöße, die unmittelbar ein Vorstandsmitglied betreffen, entweder dem anderen Vorstandsmitglied oder, sollte der Gesamtvorstand betroffen sein, an den Präsidenten des Aufsichtsrats zu melden.

Neben der Berichtspflicht im Zuge von Compliance-Verstößen ist der Compliance-Officer dazu verpflichtet, die im Rahmen seiner Recherche- und Fortbildungstätigkeit erworbenen Kenntnisse an die unmittelbar betroffenen Führungskräfte, Prozessverantwortlichen und Mitarbeiter der Österreichischen Hagelversicherung unverkürzt weiterzuleiten.

B.1.2.3 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revisions-Funktion ist an die UNIQA Insurance Group AG (kurz: UIG) ausgelagert.

Die UIG als Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Funktion „Interne Revision“ der Auftraggeberin unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 119 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) und der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision, herausgegeben vom Institute of Internal Auditors (IIA), durchzuführen sowie laufend und umfassend die Gesetzmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebs der Auftraggeberin, einschließlich die Angemes-

senheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems zu prüfen.

Die Interne Revisions-Funktion berichtet jährlich über die Erfüllung des risikoorientierten Revisionsplans an den Vorstand. Zusätzlich berichtet sie quartalsweise über die Prüffaktivitäten und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Österreichischen Hagelversicherung.

Sie ist verpflichtet, die Prüfungsergebnisse zu dokumentieren und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht und dem Abschlussprüfer der Österreichischen Hagelversicherung Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Revisionsberichte sind streng vertraulich zu behandeln.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist an die arithmetica Consulting GmbH (im Folgenden: arithmetica) ausgelagert, die ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben verrichtet.

Die Auslagerung wurde in einem schriftlichen Vertrag vom Oktober 2015 vereinbart. Darin sind alle Pflichten und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte geregelt. Die FMA hat den Auslagerungsvertrag mit Schreiben vom 18. Jänner 2016 genehmigt.

Hauptaufgabe ist die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies erfolgt nach den Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände der Versicherungsmathematiker. Insbesondere bezieht sich arithmetica sowohl auf die Richtlinien der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) als auch auf die internationalen Versicherungsmathematikstandards der Internationalen Aktuarvereinigung (IAA).

Der arithmetica obliegt die Unterrichtung des Vorstands der Österreichischen Hagelversicherung über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der

versicherungstechnischen Rückstellungen.

Sie erstellt jährlich eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen durch historische Analyse von Quotenverteilungen auf der Ebene der strategischen Geschäftsfelder.

Darüber hinaus hat sie dem Vorstand mindestens einmal jährlich entweder in einer eigens dafür eingerichteten Sitzung oder im Rahmen einer Risikoteamsitzung durch Abgabe eines schriftlichen Berichts und Erläuterung desselben zu berichten.

Diese Berichterstattung hat alle von arithmetica in Erfüllung der versicherungsmathematischen Funktion ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eventuelle Unzulänglichkeiten zu benennen und Empfehlungen dazu zu geben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können.

Insbesondere ist arithmetica dazu verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methoden oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären.

B.1.2.5 Kapitalveranlagung

Ziel der Funktion ist die optimale Steuerung der Veranlagung in Wertpapieren, Immobilien und auf dem Geldmarkt. Zu den Aufgaben der Funktion gehören das kurzfristige Cashmanagement sowie die langfristige Veranlagung der Vermögenswerte, die Liquiditätsplanung, die Beobachtung des Finanzmarkts samt Analyse, die Beobachtung des Immobilienmarkts und die Prüfung potentieller Immobilieninvestments.

Die Schlüsselfunktion berichtet monatlich an den Vorstand. Dessen ungeachtet besteht eine permanente Warn- und Hinweispflicht an den Vorstand.

B.1.3 Governance-Struktur

B.1.3.1 Angemessenheit

Das Governance-System der Österreichischen Hagelversicherung ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen und gewährleistet somit eine solide und vorsichtige Unternehmensführung.

Dazu erfolgten im Berichtsjahr Prüfungen durch die Interne Revision sowie Interne Audits und eine Interne Umweltbetriebsprüfung. Durch die Einführung von EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) erfolgten im Jahr 2021 Zertifizierungsaudits und EMAS Begutachtungen der Stufe 1 und 2 durch einen unabhängigen Umweltgutachter.

Ein Überwachungsaudit durch die Quality Austria Trainings, Zertifizierungs- und Begutachtung GmbH bestätigte die Weiter-

führung des Zertifikats für das Modell ISO 9001:2015.

Das positiv abgeschlossene Rezertifizierungsaudit der ISO 27001:2013 durch die CIS – Certification & Information Security Services GmbH erneuerte das Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems um weitere drei Jahre.

B.1.3.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit

Die Leiter der Governance-Funktionen sind fachlich unabhängig und direkt dem jeweiligen Vorstandsmitglied unterstellt. Sie besitzen die für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Befugnisse und Ressourcen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Österreichischen Hagelversicherung entsprechen.

B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum.

B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

B.1.5.1 Grundsätze der Vergütungspolitik und relative Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik werden die nachstehend genannten Grundsätze in einem Umfang angewendet, der unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen ist:

- Die Vergütungspolitik ist an der Unternehmensstrategie der Österreichischen Hagelversicherung ausgerichtet.
- Die Vergütungspolitik fördert die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an die Österrei-

chische Hagelversicherung.

- Es wird eine zielorientierte Vergütungsstrategie verfolgt, welche im Einklang mit der nachhaltigen Führung und dem wirksamen Risikomanagement der Österreichischen Hagelversicherung steht. Die Vergütungsstrategie fördert und ermutigt nicht zum Eingehen von unkalkulierbaren Risiken.
- Die Leistungsbewertung ist für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar.
- Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander, sodass keine übermäßige Abhängigkeit von der variablen Komponente erzielt wird.
- Der variablen Vergütung liegt eine Bewertung sowohl der Leistung des Mitarbeiters als auch des Gesamtergebnisses

der Österreichischen Hagelversicherung zugrunde.

- Das Vergütungsmanagement erfolgt durch den Vorstand. Das Vergütungsmanagement gegenüber dem Vorstand erfolgt durch den Personalausschuss.
- Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in einer Leitlinie geregelt, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert.

B.1.5.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien

Für die Festsetzung der Leistungsprämie der Mitarbeiter werden folgende variable Vergütungsteile berücksichtigt:

- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- Schadensverlauf

Die variable Erfolgsvergütung der Mitarbeiter beträgt maximal das 1,5-fache eines Monatsgehalts. Zusätzlich können fakultative, risikoadäquate Projektleistungsprämien bis zum maximal Vierfachen des Monatsgehalts ausbezahlt werden.

Die Leistungsprämien des Vorstands werden vom Personalausschuss jährlich festgelegt und basieren auf dem Gesamterfolg des Unternehmens. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bildet dabei die wesentliche Einflussgröße. Die Erreichung von quantitativen und qualitativen Unternehmenskennzahlen wird ebenso berücksichtigt.

Beträgt die Gesamtleistungsprämie eines Vorstandsmitglieds mehr als 25 Prozent seines Jahresfixums oder mehr als TEUR 30, so werden 55 Prozent der errechneten Gesamtleistungsprämie im auf den Beob-

achtungszeitraum darauffolgenden Jahr und die restlichen 45 Prozent der errechneten Gesamtleistungsprämie aufgeschoben in den nächsten aufeinanderfolgenden drei Jahren zu jährlich je einem Drittel ausbezahlt. Die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands können maximal 50 Prozent der fixen Vergütung betragen.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Beirats keine variablen Vergütungsbestandteile.

B.1.5.3 Betriebspensionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat für die vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum Pensionsvorsorgen eingerichtet. Die auf Basis von Betriebsvereinbarungen dazu abgeschlossenen Pensionskassenverträge beinhalten sowohl leistungsorientierte Pensionszusagen (bei Eintritt vor 1.1.1998) als auch beitragsorientierte Pensionszusagen (bei Eintritt nach 1.1.1998).

Für ein aktives und ein ehemaliges Vorstandsmitglied existieren Pensionskassenverträge über leistungsorientierte Pensionszusagen.

Daneben bestehen für ehemalige Mitglieder des Vorstands und ehemalige leitende Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene aufgrund ihrer länger zurückliegenden Einstellungen einzelvertraglich geregelte Ansprüche auf eine Firmenpension.

Für Mitglieder der Delegiertenversammlung bestehen ebenso wie für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Beirats keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen.

B.1.6 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum gab es keine Transaktionen zwischen der Österreichischen Hagelversicherung und Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, wie Mitgliedern der Delegiertenversammlung, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder des Beirats.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

Für Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder des Prüfungsausschusses und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Österreichischen Hagelversicherung spezifische Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen, abgestuft nach dem jeweiligen Verantwortungsgrad. Die fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung voraus, die ein solides und vorsichtiges Management gewährleisten können („Fit“).

Gemessen am Proportionalitätsgedanken wird für die fachliche Eignung ein angemessenes Verhältnis zur Größe und systemischen Relevanz der Österreichischen Hagelversicherung sowie zu Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten eingehalten. Mit der Vorgabe der Zuverlässigkeit wird auf die Charaktereigenschaften von Vorstand, Aufsichtsrat und Inhabern von Schlüsselfunktionen abgezielt, nämlich verlässlich, redlich, gewissenhaft und integer zu agieren („Proper“).

Die Beurteilung, ob eine Person zuverlässig ist, umfasst eine Bewertung ihrer Redlichkeit sowie der Solidität ihrer finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage von Nachweisen, die ihren Charakter, ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren betreffen, einschließlich etwaiger strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1.1 Vorstand

Zur Einschätzung der fachlichen Eignung eines Vorstandsmitglieds sind folgende durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche vorzuweisen und selbständig dauerhaft aufrechtzuerhalten:

- Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung.
- Ausreichende Berufserfahrung, insbesondere Leitungserfahrung als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.
- Kenntnisse in den Bereichen
 - Versicherungs- und Finanzmärkte
 - Geschäftsstrategie, Geschäftsmodell, Führung und strategische Planung
 - Governance-System
 - Rechnungswesen und versicherungstechnische Analyse
 - Regulatorischer Rahmen und aufsichtsrechtliche Anforderungen

Der Vorstand muss hierbei als Gesamtheit ausreichend fachlich qualifiziert sein, sodass einzelne Vorstandsmitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen insbesondere in Ansehung der internen Ressortverteilung weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Vorstandsmitglieder in einem Bereich kompensieren können. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die deutsche Sprache beherrschen.

Die Evaluierung der persönlichen Zuverlässigkeit beinhaltet folgende Prüfkriterien:

- Keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO.
- Keine nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilungen und keine Häufung mehrerer wesentlicher Verwaltungsanktionen, wobei diese Sanktionen auf von der betreffenden Person selbst gesetzten Gesetzesverstößen basieren, die relevant für die betreffende Stelle sein könnten.
- Keine laufenden und für die Stelle einschlägigen relevanten gerichtlichen oder wesentlichen verwaltungsrechtlichen Strafverfahren.

- Kein Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens.
- Keine Insolvenz über das Vermögen der betroffenen Person oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist.
- Keine Ausübung einer Tätigkeit, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung zu beeinträchtigen.

B.2.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Österreichischen Hagelversicherung ist als Gesamtheit zu betrachten, der sich aus Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Lebenserfahrungen zusammensetzt. Hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen der Satzung.

Aufsichtsratsmitglieder sollen durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und Persönlichkeit in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsrats ausreichend wahrzunehmen, um das Ansehen der Österreichischen Hagelversicherung in der Öffentlichkeit zu wahren.

Aufsichtsräte haben über die notwendige Erfahrung sowie Branchenverständnis zu verfügen, damit eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt werden kann, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht und sie in der Lage sind, Entscheidungen des Managements kritisch zu hinterfragen.

Dabei wird eine grundlegende Kenntnis in folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats.
- Funktionsweise und Struktur der Österreichischen Hagelversicherung.
- Ausschusswesen des Aufsichtsrats.
- Fachwissen in dem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung befähigt.
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion relevanten Gesetze.

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder mit Spezialkenntnissen können weniger ausgeprägte

Kenntnisse anderer Mitglieder hinsichtlich Ausbildung und Berufshintergrund kompensieren.

Für den Aufsichtsratspräsidenten werden darüber hinaus auch Kenntnisse der für die Aufsichtsrats Tätigkeit relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des VAG
- Grundlegendes des Gesellschaftsrechts
- Satzung und Geschäftsordnungen der Leitungs- und Überwachungsgremien
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion relevanten Gesetze

Neben der fachlichen Eignung ist für alle Aufsichtsratsmitglieder auch die persönliche Zuverlässigkeit Bedingung.

Für den Aufsichtsratspräsidenten gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO.
- Keine Insolvenz über das Vermögen der betroffenen Person oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist.

Ferner darf der Aufsichtsratspräsident auch keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Aufsichtsfunktion über die Österreichische Hagelversicherung zu beeinträchtigen.

B.2.1.3 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung eines Versicherungsunternehmens verfügt und den Anforderungen der Österreichischen Hagelversicherung in angemessener Weise entspricht (Finanzexperte). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzexperte, müssen mehrheitlich unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen in den letzten drei Jahren weder Vorstand oder leitender Angestellter noch Abschlussprüfer der Gesellschaft gewesen sein oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist – unbeschadet der für den Finanzexperten geltenden besonderen

Voraussetzungen – darauf zu achten, dass dessen Mitglieder über ausreichend fundierte (Spezial)Kenntnisse sowie Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen, damit der Ausschuss in seiner Gesamtheit die für seine Aufgaben erforderliche Expertise ordnungsgemäß abdeckt und das einzelne Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten mit ausreichender zeitlicher Verfügbarkeit sorgfältig gemäß erfüllen kann.

Dabei wird eine grundlegende Kenntnis in folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- Geschäftsmodell und Strategie der Österreichischen Hagelversicherung,
- Rechnungswesen,
- rechtliches und regulatorisches Umfeld.

B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

B.2.2.1 Vorstand

Verantwortlich für die Eignungsbeurteilung eines Vorstandsmitglieds ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan.

Hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands gelten die Bestimmungen der Satzung. Die Eignungsbeurteilung für die Neubesetzungen von Vorstandsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen. Auf Wunsch des Aufsichtsrats hat ein Hearing stattzufinden, bei dem die Aufsichtsratsmitglieder Fragen an den Kandidaten stellen können.

Vor einer Bestellung wird eine positive Auskunft der Finanzmarktaufsicht (FMA), ob die Person aus Sicht der FMA über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Vorstandsmitglied eines Versicherungsunternehmens erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, vorausgesetzt.

B.2.2.2 Aufsichtsrat

Verantwortlich für die Eignungsbeurteilung eines Aufsichtsratsmitglieds ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan in Verbindung mit der Delegiertenversammlung. Sollte der (wieder) zu bestellende Kandidat bereits dem Aufsichtsrat angehören, darf er bei seiner eigenen Fit & Proper-Beurteilung nicht mitwirken. Mit operativen Tätigkeiten wie der

B.2.1.4 Schlüsselfunktionen

Zur Einschätzung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sind folgende durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen:

- Fachspezifische Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung inklusive Weiterbildung
- Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse

Zur Evaluierung der persönlichen Zuverlässigkeit kann auf die persönliche Zuverlässigkeit von Vorstandsmitgliedern verwiesen werden.

Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten kann die Personaladministration betraut werden, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

B.2.2.3 Schlüsselfunktionen

Operativ zuständige Stelle ist die Personaladministration, welcher auch die Dokumentation der geforderten Unterlagen obliegt. Die endgültige Entscheidung zur Ernennung zum Inhaber einer Schlüsselfunktion ist aber stets dem Vorstand vorbehalten.

Sämtliche Neueinstellungen durchlaufen ein mehrstufiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren. Zur Auswahl eines passenden Bewerbers für eine vakante Leitungsposition wird eine umfangreiche Funktionsbeschreibung erstellt, welche die organisatorische Eingliederung, das Ziel und den Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Funktion exakt definiert. Sowohl mit detailliertem Anforderungsprofil hinsichtlich fachlicher Voraussetzungen als auch mit Beschreibung besonderer Dienstvorschriften werden alle Voraussetzungen zur Besetzung der Stelle durch einen fachlich geeigneten Bewerber genauestens festgestellt. Für neue Führungskräfte wird ein verpflichtender, schriftlicher Ausbildungsplan erstellt, der unternehmensinterne und unternehmensexterne Schulungen vorsieht.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Spezialversicherer für die Landwirtschaft ist die Österreichische Hagelversicherung mit ihrem Versicherungsangebot ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements der versicherten Landwirte. Der professionelle Umgang mit dem Risiko nimmt daher für die Österreichische Hagelversicherung eine Schlüsselrolle ein, weshalb gemäß § 110 VAG 2016 ein umfassendes und detailliertes Risikomanagementsystem eingerichtet ist.

Risikomanagement ist der Führungsprozess im Unternehmen, der den Vorstand und die Mitarbeiter bei der quantitativen, qualitativen und termingerechten Erreichung der Unternehmensziele unterstützt. Die Risiken zu erkennen und damit umzugehen, ist Aufgabe des unternehmerischen Risikomanagements.

Die Umsetzung des Risikomanagements wird in der vom Vorstand beschlossenen Risikomanagement-Leitlinie dargestellt.

B.3.1 Risikostrategie

Die Risikostrategie der Österreichischen Hagelversicherung leitet sich aus der Unternehmensstrategie ab, die durch die Vision, die Mission, die Werte und die Unternehmensziele definiert ist. Strategisches Ziel des Risikomanagements ist sicherzustellen, dass nur jene Risiken eingegangen werden, die die Erfüllung der strategischen Unternehmensziele nicht gefährden.

Folgende strategische Kennzahlen definieren den Risikoappetit der Österreichischen Hagelversicherung und dürfen im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung (Strategie 2025) nicht unterschritten werden:

EK-Quote (UGB/VAG)	> 80 %
SCR-Quote (Solvency II)	> 230 %

Der Risikoappetit kann damit grundsätzlich als risikoavers eingestuft werden.

B.3.2 Risikomanagement Prozess

Der Risikomanagement Prozess setzt sich aus folgenden Teilschritten zusammen:

B.3.2.1 Risikoidentifikation

Basis für die Risikoidentifikation sind die internen Prozesse, welche im Integrierten Managementsystem (IMS) definiert sind, anhand derer die Risiken durch die Prozessverantwortlichen, durch die Mitglieder des Risikoteams bzw. durch das Risikoteam in cumulo identifiziert, analysiert und bewertet werden. Davon unabhängig werden selbstverständlich auch prozessunabhängige Risiken im Risikomanagement berücksichtigt, welche dann direkt Einzug in den internen Risikobericht und den ORSA (Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung) halten, sofern sie die Materialitätsgrenze überschreiten.

In den Prozessbeschreibungen findet sich jeweils ein Abschnitt zu den Prozessrisiken respektive zu den Risiken, die aus dem Prozess heraus entstehen können. Diese Prozessbeschreibungen, somit auch die jeweilige Risikoidentifizierung, werden vom Vorstand nach Prüfung freigegeben. Im Zuge dieser Prozessrisikoidentifikation und der folgenden Freigabe wird eruiert, ob es sich dabei um materielle Risiken handelt, welche in weiterer Folge auch im Risikobericht respektive im ORSA behandelt werden. Immaterielle Risiken werden nicht in die Risikobetrachtung aufgenommen und werden im Rahmen des internen Kontrollsystems gesteuert. Die Materialitätsgrenze liegt bei TEUR 100.

Die erfassten Risiken werden in folgende Risikokategorien eingeteilt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Kreditrisiko
- Operationelles Risiko



Zusätzlich wird bewertet, ob es sich um ein Rechnungslegungsrisiko (RLR), Compliance-Risiko (CPR), Informationssicherheitsrisiko (ISR) oder um ein Risiko aus dem Bereich Environment, Social and Governance (ESG) handelt.

B.3.2.2 Risikoanalyse und -bewertung

Die identifizierten Risiken werden hinsichtlich Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Klasse zugeordnet und sind in einer Risikomatrix dargestellt.

Die Risikohöhe orientiert sich in 6 Stufen an den anrechenbaren Eigenmitteln (ermittelt nach den Vorgaben von Solvency II) unter Berücksichtigung des internen SCR-Limits von 230 %. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist von „häufig“ bis „unwahrscheinlich“ in 5 Klassen abgestuft.

Bewertet werden die Risiken grundsätzlich nach der Berücksichtigung von bereits gesetzten Maßnahmen.

B.3.2.3 Risikosteuerung

Die Elemente der risikoorientierten Steuerung beziehen sich in erster Linie auf Vorkehrungen, welche in den detaillierten Prozessbeschreibungen, Detailregelungen, Abteilungshandbüchern und Aktenvermerken der einzelnen Geschäftsabläufe definiert sind.

niert sind. Exemplarisch sollen hier einige Punkte angeführt werden, die zur Veranschaulichung der Risikosteuerung in der Österreichischen Hagelversicherung dienen sollen:

Produktmanagement: während der Hauptsaison wöchentlicher Versand der Schadensstatistik inklusive Hochrechnungen zu Bestandsentwicklung, Verkaufsstatistik und Schadensverlauf

Finanz- und Rechnungswesen: regelmäßige Berichte hinsichtlich Budgeteinhaltung und Ergebnisberichte, monatliche Debitorenmanagementberichte, quartalsweise Kostenrechnungsberichte

Veranlagung: halbjährlicher Anlageausschuss mit einem externen Manager, monatliche Jour fixe mit einem Investmentberater

Personalverwaltung: umfassendes Arbeitszeit-Reporting

Compliance-, Beschwerde- und Risikomanagement: periodische als auch ad-hoc-Berichtspflichten

B.3.2.4 Risikoreporting

Ziel des Risikoreportings ist, den Vorstand über die Risikosituation des Unternehmens zu informieren. Die Verantwortung bezüglich zeitnaher und umfassender Berichterstattung liegt beim Risikoteam.

Die Ergebnisse der Risikobewertung werden dem Vorstand kommuniziert. Dieser entscheidet, ob die Risiken tragbar sind bzw. die bisher gesetzten Maßnahmen ausreichen, oder ob weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung bzw. -vermeidung erforderlich sind. Über die Umsetzung solcher Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse.

B.3.2.5 Risikoüberwachung

Die Überwachung der Risiken obliegt dem Risikoeigner und erfolgt durch Überprüfung der Einhaltung der Risikolimits. Zusätzlich ist die Effektivität der implementierten risikomindernden Maßnahmen zu beobachten. Sollte ein Risiko hinsichtlich der Risikohöhe und/oder seiner Eintrittswahrscheinlichkeit seit der letzten Bewertung in einer höheren Klasse oder Kategorie einzustufen sein, wird also das Risikolimit überschritten, ist der Risikomanager darüber zu informieren.

Wenn ein neues Großrisiko identifiziert wird oder die Neubewertung ein bereits bestehendes Großrisiko betrifft, ist ferner ein ad-hoc-Bericht an das zuständige Vorstandsmitglied zu erstatten. Wird außerhalb des Bewertungszyklus (Dauer von grundsätzlich einem Jahr) eine Veränderung der Risikosituation für ein Einzelrisiko beobachtet, ist dies ebenfalls vom Risikoverantwortlichen an den Risikomanager zu melden. Das Risikoteam überwacht die Gesamtrisikosituation sowie die Umsetzung der Maßnahmen.

B.3.3 Organisation der Risikomanagement-Funktion

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Die Prozessverantwortung für das laufende Risikomanagement obliegt dem Risikoteam. Das Risikoteam setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: Leitung Risikomanagement, Leitung Produktmanagement, Auslagerungsbeauftragter für Versicherungsmathematik, Leitung Kapitalveranlagung, Leitung Rechnungswesen und Controlling sowie Mitarbeiter Risikomanagement.

Beratende Funktion und Teilnahme an den Risikoteamsitzungen kommt im Bedarfsfall der versicherungsmathematischen Funktion (ausgelagert an arithmetica) zu, sowie allen Risikoeignern.

Die Verantwortlichkeiten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorstandsvorsitzender:

- Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem
- Unternehmensweite Risikosteuerung
- Formulierung der Risikostrategie
- Bewertung strategischer Risiken (Risikoeigner)
- Erstellung und Beschlussfassung des ORSA

Leitung Risikomanagement:

- Leitung des Risikoteams
- Sicherstellen einer regelmäßigen Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken durch die Risikoeigner
- Vorantreiben der Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung durch die Risikoeigner
- Berichterstattung an den Vorstand und an die FMA
- Umsetzung und laufende Aktualisierung der Risikomanagement-Leitlinie

Stellvertretende Leitung Risikomanagement, Leitung Produktmanagement:

- Stellvertretung Risikomanagement
- Risikoeigner

Vorstandsmitglied:

- Auslagerungsbeauftragter für die Versicherungsmathematische Funktion
- Bewertung strategischer Risiken (Risikoeigner)
- Erstellung und Beschlussfassung des ORSA

Leitung Kapitalveranlagung:

- Kurzfristiges Cashmanagement und mittel- bis langfristige Veranlagung der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der intern vorgegebenen SCR-Quote.
- Bewertung der Marktrisiken in der Kapitalveranlagung (Risikoeigner).

Meldeverantwortliche nach Solvency II, Leitung Rechnungswesen und Controlling

- Verantwortung für korrekte und fristgerechte Berichterstattung an FMA
- Risikoeigner

Risikoeigner:

- Identifikation, Bewertung und Analyse der Risiken des eigenen Verantwortungsbereichs
- Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Risikosteuerung
- Berichterstattung an das Risikomanagement

Versicherungsmathematik, arithmetica:

- Übernahme der versicherungsmathematischen Funktion gemäß Auslagerungsvertrag
- Beurteilung der Vereinbarkeit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung verwendeten internen und externen Daten mit den unter Solvency II festgelegten Datenqualitätsstandards

Analyse, Beurteilung und Überwachung des Risikomanagementprozesses hinsichtlich Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit erfolgen durch die Interne Revision, die Qualitätsaudits gemäß ISO 9001 und ISO 27001 sowie durch den externen Wirtschaftsprüfer.

B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („Own Risk and Solvency Assessment“, ORSA) wird auf Basis der individuellen Risikosituation der Österreichischen Hagelversicherung die Solvabilitätslage ermittelt.

B.3.4.1 Beschreibung des ORSA-Prozesses

Der ORSA-Prozess wird standardgemäß jährlich erstellt und schließt zeitlich an die interne Risikobewertung an. Somit findet der ORSA in etwa zeitgleich mit der Budgeterstellung statt, Erkenntnisse aus dem ORSA-Bericht können in den Planungsprozess einfließen.

Bei Eintreten wesentlicher Änderungen im Risikoprofil ist unverzüglich ein ad-hoc-ORSA zu erstellen, wobei sich die Neuberechnung auf die Gesamtsolvabilitätsbeurteilung sowie auf die Einhaltung von SCR/MCR und versicherungstechnischer Rückstellungen beschränkt. Beispiele für den Auslöser einer ad-hoc-Berichterstattung können sein: Anschaffungen, welche in signifikanter Weise das Geschäft, das Risikoprofil oder die Solvenz beeinflussen können, signifikante Änderungen in den Finanzmärkten, signifikante Änderung der Rechtsordnung oder wesentliche Änderungen des Rückversicherungsprogramms.

Die Gesamtverantwortung für den ORSA liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Das Risikomanagement führt den ORSA-Prozess in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden durch. Die Teilschritte des ORSA-Prozesses stellen sich wie folgt dar:

- Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß Standardformel und Erstellen der ökonomischen Bilanz
- Berechnung der anzuwendenden Stress-tests und Szenarioanalysen

- Beurteilung der Abweichungen der internen Risikobewertung zu dem gemäß Standardformel berechneten Risikoprofil
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (Overall Solvency Needs - OSN)

Die Ergebnisse des ORSA werden im ORSA-Bericht zusammengefasst und vom Vorstand beschlossen. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand ist dieser innerhalb von zwei Wochen an die FMA zu übermitteln.

Der ORSA-Bericht enthält die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risikobewertung und den Gesamtsolvabilitätsbedarf, die Abweichungen des mit der Standardformel berechneten Risikoprofils, die Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des ORSA werden dem Risikoteam und darüber hinaus den relevanten Mitarbeitern vorgelegt.

B.3.4.2 Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aus der Risikobewertung im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.2) wird das Risikoprofil der Österreichischen Hagelversicherung ermittelt. Die wesentlichen Risikokategorien sind dabei das versicherungstechnische Risiko sowie die Marktrisiken der Kapitalveranlagung.

Um das 200-Jahres-Ereignis (Value at Risk bei einem Konfidenzniveau von 99,5 %) im Sinne von Solvency II vor dem Hintergrund der Anwendung des Proportionalitätsgedankens bei der Gesamtrisikoaabschätzung angemessen zu berücksichtigen, wurde angenommen, dass die beiden größten ver-

sicherungstechnischen Risiken (das Naturkatastrophenrisiko sowie das Risiko eines überdurchschnittlich hohen Schadenjahres) gleichzeitig auftreten. Der Ausfall des führenden Rückversicherers wird zusätzlich simuliert und aliquot mitberücksichtigt. Die Marktrisiken werden, um dem 200-Jahres-Ereignis Rechnung zu tragen, auch im Rahmen der internen Risikobewertung mit den in der Standardformel angenommenen Stresssituationen für die einzelnen Submodule bewertet. Ebenso wird die in der Standardformel zur Anwendung kommende Korrelationsmatrix für die Submodule des Marktrisikos angesetzt.

Bei allen anderen Risiken handelt es sich entweder um operationelle Risiken oder um solche Risiken, für die das Risikoteam zur Vereinfachung der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angenommen hat, dass sie für die Abbildung des 200-Jahres-Ereignisses nicht von Relevanz sind und unabhängig von diesem auftreten oder ausbleiben. Demzufolge wird im Sinne der Proportionalität für diese restlichen Risiken auf den Erwartungswert zurückgegriffen.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf der Österreichischen Hagelversicherung wird durch Aggregation der Summe aus den Realschäden der „200-Jahres-Risiken“ (ohne Gewichtung mit der Eintrittswahrscheinlichkeit) und den

Erwartungswerten der restlichen Risiken ermittelt. Es werden die in der Standardformel unterstellten Diversifikationseffekte zwischen den Risikomodulen Non-Life, Kreditrisiko und Marktrisiko angesetzt.

Die Projektion des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfolgt anhand der bestehenden 3-Jahres-Planung durch Fortschreibung der Risikobewertung.

Ebenso wird auf Basis des Budgets die Entwicklung der Eigenmittel prognostiziert. Wie im Abschnitt E. Kapitalmanagement ausgeführt, verfügt die Österreichische Hagelversicherung über fast ausschließlich Tier 1 Eigenmittel. Das sind Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse.

Im Rahmen des ORSA erfolgt die Risikotragfähigkeitsrechnung. Das heißt, der Gesamtsolvabilitätsbedarf der kommenden drei Jahre wird den zum jeweiligen Stichtag vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt und die interne Solvabilitätsquote ermittelt.

Sollte aus diesen Prognoserechnungen resultieren, dass die im Rahmen der Risikostrategie definierte Solvabilitätsquote unter die intern definierte Schwelle zu sinken droht, ist ein entsprechender Maßnahmenplan zu erarbeiten.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des IKS

Das Interne Kontrollsystem (kurz: IKS) umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen weitergehenden internen Kontrollrahmen, ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen und das Compliance-Managementsystem.

Das IKS besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontrollen der Einhaltung aller internen und externen Regeln und zur Abwehr von Schäden, die durch die Mitarbeiter oder auch durch Dritte verursacht werden können. Die Kontrollen und Maßnahmen können sowohl prozessunabhängig (z.B. Aufsichtsbehörde, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, Interne Revision) als auch prozessintegriert (Integriertes Managementsystem, technische Kontrollsysteme) ausgestaltet sein.

Neben diesen prozessunabhängigen bzw. prozessintegrierten Kontrollen und Maßnahmen wurde das IKS insbesondere im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ISO 9001:2015 insofern umfänglich weiter ausgebaut, als in allen Prozessbeschreibungen entsprechende Unterpunkte zum IKS enthalten sind.

Jeder Prozessverantwortliche ist angehalten, dort relevante Kontrollmaßnahmen und Ähnliches mehr zu beschreiben. Zusätzlich ist das Intervall der Durchführung der Kontrollmaßnahme oder Anlassfälle, die zur Durchführung einer solchen führen (können), der zugehörige Prozessschritt und die Dokumentation der Maßnahme anzuführen.

Das Interne Kontrollsystem der Österreichischen Hagelversicherung besteht aus einer Vielzahl von Kontrollen, wie beispielsweise regelmäßige Berichtspflichten, Leitlinien, Richtlinien und Dienstanweisungen, Dokumentationen und Handbücher, Berechtigungssysteme, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Schulungsmaßnahmen, Dokumentation der Prozesse, Stichproben sowie umfangreiche Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Das Interne Kontrollsystem folgt den Grundsätzen des „Three lines of defense“-Konzepts:

- **First line of defense - Risikomanagement innerhalb der Geschäftstätigkeit:** Die Verantwortlichen für die Geschäftstätigkeiten (Risikoeigner) haben ein angemessenes Kontrollumfeld aufzubauen und zu leben. Damit werden die Risiken, welche in Verbindung zum Geschäft bzw. zu den Prozessen stehen, identifiziert und überwacht.
- **Second line of defense:** Die Risikomanagement-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion überwachen die Geschäftsaktivitäten.
- **Third line of defense - Interne und externe Prüfung:** Die letzte Linie umfasst eine unabhängige Überprüfung des gesamten Internen Kontrollsystems, welche das Risikomanagement und die Compliance-Funktion beinhaltet. Diese Aufgabe erfüllt die Interne Revision.
- Als oberste line of defense sind **Vorstand und Aufsichtsrat** zu sehen.

B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Der Vorstand hat ein effektives Compliance-Managementsystem eingerichtet und achtet darauf, dass das Compliance-Management in seinem Wirkungsbereich unabhängig und weisungsfrei agieren kann, indem die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und so Interessenskonflikten vorgebeugt werden kann.

Die Compliance-Funktion wurde im Bereich Recht und Compliance eingerichtet, welche organisatorisch unmittelbar dem Vorstand untergeordnet ist. Sie ist sowohl Teil des IKS als auch des Integrierten Managementsystems (IMS) und wiederum eine der vier Governance-Funktionen.

Die Compliance-Funktion wird durch den Compliance-Officer ausgeübt, welcher vom Vorstand bestellt ist. Der Compliance-Officer ist für die Finanzmarktaufsicht Ansprechpartner in allen Compliance-Angelegenheiten.

Wie alle Schlüsselfunktionen unterliegt auch der Compliance-Officer den Fit & Proper-Kriterien gemäß der Solvency-II-Rahmenrichtlinie.

Für einzelne Bereiche und die Niederlassungen wurden Compliance-Beauftragte nominiert, die den Compliance-Officer bei seinen Aufgaben in den jeweiligen Fachbereichen unterstützen. Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Compliance-Verstoß, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, diesen Verdacht seinem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer zu melden.

Die Vorkehrungen des Compliance-Managementsystems sollen dazu beitragen, den Mitarbeitern Schutz vor dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen zu geben und somit den hohen ethischen Standard und die Integrität der Österreichischen Hagelversicherung zu bewahren.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Österreichische Hagelversicherung hat die Revisions-Funktion an die UNIQA Insurance Group AG (UIG) ausgelagert. Diese ist dem Gesamtvorstand unterstellt und dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Kurt Weinberger als Auslagerungsbeauftragtem organisatorisch zugeordnet.

Die Interne Revisions-Funktion wird in Ausführung des jeweiligen Revisionsplans oder nach Erteilung von Sonderaufträgen durch den Vorstand tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, objektiv und vor allem prozessunabhängig wahr. Sie unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen.

Die Inhalte der Revisionsplanung ergeben sich aus gesetzlichen Erfordernissen, der Risikosituation und der Vorgabe, dass jeder Unternehmensprozess in angemessenen Zeitabständen zu prüfen ist. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf alle Unternehmen, an die wesentliche Funktionen der Österreichischen Hagelversicherung ausgelagert sind. Der risikoorientierte Revisionsplan wird für das aktuelle Kalenderjahr und für die nächstfolgenden drei Jahre provisorisch festgelegt.

Geprüft werden insbesondere Gesetz-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Zielo-

rientiertheit des Geschäfts und Betriebs der Österreichischen Hagelversicherung. Die UIG prüft und bewertet ferner die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems, der Führungs- und Überwachungsprozesse, des Compliance-Managements sowie weiterer Bestandteile des Governance-Systems und hilft, diese zu verbessern.

Der Vorstand entscheidet auf Basis der Erkenntnisse und Empfehlungen der Internen Revision, welche Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen internen Revisionsergebnisse und Empfehlungen zu treffen sind, um die Durchführung dieser sicherzustellen.

Mitarbeiter der Revision haben ein vollständiges und uneingeschränktes Einschaurecht in alle für die Erfüllung ihres Prüfauftrags erforderlichen Unterlagen, Dokumente und elektronische Dateien der Österreichischen Hagelversicherung und sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte von den Mitarbeitern zu verlangen, die in diesem Umfang verpflichtet sind, ohne Aufschub Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Zutritt zu Räumlichkeiten ist in den Geschäftszeiten zu gewähren.

Bezüglich der Berichterstattung der Internen Revisions-Funktion wird auf Punkt B.1.2 verwiesen.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist an die arithmetica Consulting GmbH (kurz: arithmetica) ausgelagert. Sie ist dem Gesamtvorstand der Österreichischen Hagelversicherung unterstellt und Vorstandsmitglied Mag. Reinhard Kern als Auslagerungsbeauftragtem organisatorisch zugeordnet.

Zur Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung für Solvabilitätszwecke werden unterschiedliche Methoden miteinander verglichen, um schlussendlich die geeignetste Methode zu finden. Hierfür müssen auch notwendige Plausibilitätsbetrachtungen durchgeführt werden.

Bei jeder neuen Berechnung werden die in

der Vorberechnung ermittelten Ergebnisse mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen und die geschätzten Vorjahresschäden den tatsächlichen gegenübergestellt („experience adjustment“).

Der arithmetica obliegt die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, und die Entwicklung eines Verfahrens zur Überprüfung der Datenqualität.

Bezüglich der Hauptaufgaben, Zuständigkeiten und Berichterstattung der Versicherungsmathematischen Funktion wird auf Punkt B.1.2 verwiesen.

B.7 Outsourcing

B.7.1 Outsourcing-Politik

Die Outsourcing-Politik der Österreichischen Hagelversicherung ist in einer internen Leitlinie definiert.

Outsourcing bzw. Auslagerung ist eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen der Österreichischen Hagelversicherung und einem Dienstleister getroffen wird. Aufgrund dieser Vereinbarung erbringt der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit, die ansonsten von der Österreichischen Hagelversicherung selbst erbracht werden würde.

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen einer einfachen Auslagerung und der Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten. Die Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten wird der FMA im Vorhinein angezeigt, da sie der vorherigen Genehmigung durch die FMA bedürfen, wenn der Dienstleister nicht selbst ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten wur-

den als kritisch oder wichtig identifiziert:

- Vertrieb
- Bestandsverwaltung
- Schadensmanagement
- Rechnungswesen
- Vermögensveranlagung und -verwaltung
- Interne Revision
- Risikomanagement
- Versicherungsmathematik
- Compliance

Kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten werden von der Österreichischen Hagelversicherung nicht ausgelagert, wenn die Gefahr besteht, dass

- die ausgelagerten Funktionen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- es aus einem anderen Grund zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Governance-Systems kommt.
- es zu einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommt.
- die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung und die Prüfungsmöglichkeiten der Internen Revision nicht gewahrt sind.

- die FMA die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr überwachen kann.
- die Kunden der Österreichischen Hagelversicherung einen Schaden davontragen könnten.
- der Auslagerungsvertrag nach seiner Art, seinem Umfang oder seinem Inhalt insgesamt dazu geeignet ist, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Österreichischen Hagelversicherung aus den Versicherungsverträgen zu gefährden.

Der Vorstand hat intern fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Personen als Auslagerungsbeauftragte benannt, welche die Gesamtverantwortung für die ausgelagerten Schlüsselfunktionen tragen und über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verfügen, um die Leistung und die Ergebnisse des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen zu können.

Die Österreichische Hagelversicherung bleibt auch im Falle der Auslagerung voll für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen nach nationalen wie internationalen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen wird eine angemessene Überwachung des Dienstleisters durch die Österreichische Hagelversicherung selbst oder durch die FMA sichergestellt, unabhängig davon, ob der externe Dienstleister per se der Aufsicht der FMA unterliegt oder nicht.

Die Österreichische Hagelversicherung bezieht die spezifischen Risiken einer Auslagerung in ihr eigenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem mit ein und verpflichtet sich zu einer fortlaufenden Beobachtung der Auslagerungsprozesse sowie zu einer bedarfsweisen Anpassung ihrer Risikoanalyse und Risikobewertung.

B.7.2 Auslagerung kritischer und wichtiger Funktionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat folgende kritische oder wichtige Funktionen ausgelagert:

- Versicherungsmathematische Funktion
- Interne Revisions-Funktion

Die beiden Dienstleister haben ihren Sitz in Österreich. Beide Auslagerungen wurden der FMA angezeigt.

B.8 Sonstige Angaben

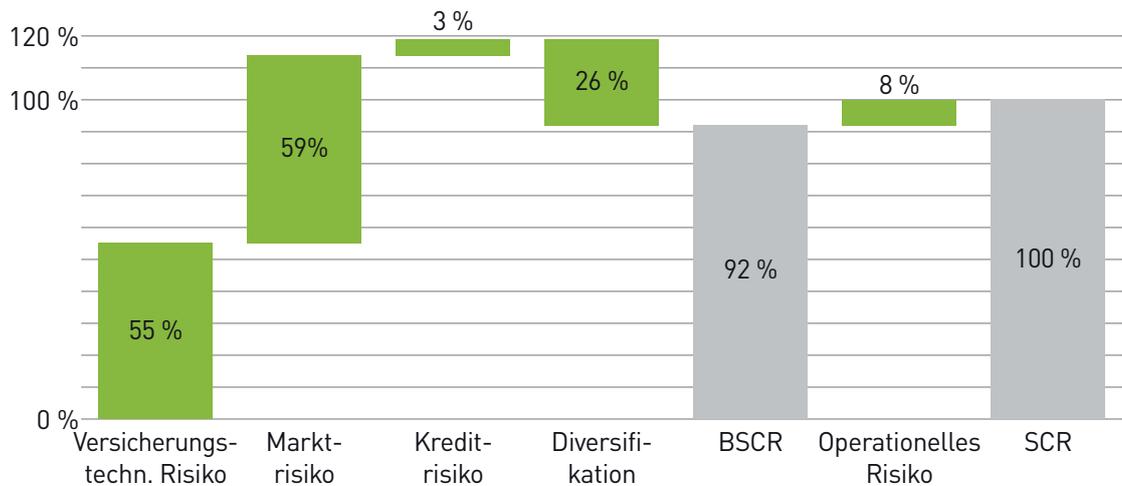
Darüber hinaus sind über das Governance-System keine weiteren Angaben zu machen.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil ist die Summe aller Risiken, denen ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts zu einem bestimmten Stichtag ausgesetzt ist. Es werden alle eingegangenen und potenziellen Risiken einzeln und auf aggregierter Basis erfasst, wobei bereits implementierte Risikominderungstechniken und geplante Maßnahmen berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des Risikoprofils werden die

größten Risiken aus der internen Risikobewertung (Kapitel B.3), des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs des ORSA-Berichts sowie die Ergebnisse aus den Berechnungen der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) analysiert.

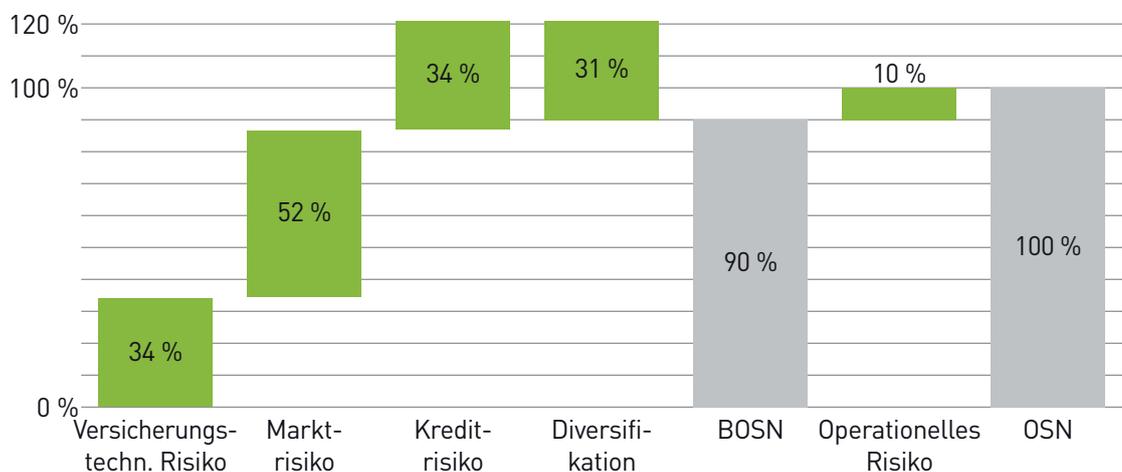
Die **Anteile der Risikomodule am SCR** setzen sich per 31. Dezember 2021 folgendermaßen zusammen:



Das Solvenzkapital laut Standardmodell liegt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 bei TEUR 88.265 (2020: TEUR 82.539). Die wesentlichen Risikopositionen der SCR-Berechnung sind das Marktrisiko mit TEUR 52.268 (2020: TEUR 48.551) und das versicherungstechnische Risiko mit TEUR 48.969 (2020: TEUR 45.057). Die detaillierten Werte der Submodule sind in den folgenden Kapiteln ersichtlich.

Der für die Österreichische Hagelversicherung per 31. Dezember 2021 ermittelte unternehmensinterne Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs – OSN) liegt mit TEUR 92.436 (2020: TEUR 99.768) über dem Ergebnis der Standardformel.

Die **Anteile der Risikomodule am OSN** stellen sich wie folgt dar:



In der unternehmensinternen Risikobewertung sind die größten Risikopositionen das Marktrisiko mit TEUR 48.134 (2020: TEUR 51.898), gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko mit TEUR 31.863 (2020: TEUR 37.395). Der intern ermittelte Solvabilitätsgrad (OSN-Quote) liegt mit 302,8 % (2020: 282,9 %) unter der per 31. Dezember 2021 errechneten SCR-Quote von 315,5 % (2020: 342,2 %), jedoch deutlich über der in der Risikostrategie (Kapitel B.3) definierten Grenze von 230 %.

Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird auf die Ausführungen in Kapitel E.2 verwiesen.

Die Österreichische Hagelversicherung überträgt keine Risiken an Zweckgesellschaften und hält an solchen auch keine Beteiligung. Es gibt zum Stichtag 31. Dezember 2021 keine außerbilanziellen Positionen. Es werden keine Übergangsmaßnahmen, Matching- oder Volatilitätsanpassungen angesetzt.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter dem versicherungstechnischen Risiko versteht man das Risiko eines Verlustes, der sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessener Rückstellungsbildung ergibt. Die versicherungstechnischen Risiken der Österreichischen Hagelversicherung setzen sich aus folgenden Risiken zusammen:

- Prämien- und Reserverisiko
- Stornorisiko und
- Naturkatastrophenrisiko

Das Prämienrisiko (= Zeichnungsrisiko) bezeichnet das Risiko, bei dem die Realisie-

rung der versicherungstechnischen Ergebnisse aus dem kommenden Geschäftsjahr von der Erwartung abweicht (z.B. durch hohe Anzahl von Massenschäden, zahlreiche Großschäden, Naturkatastrophen, etc.). Das Reserverisiko beschreibt die Unsicherheit, die mit der Vorhersage der Abwicklung bereits eingetretener Schäden verbunden ist (z.B. eingetretene Spätschäden, erhöhter Einzelschadenaufwand, etc.). Für die Hagelversicherung sind im Rahmen der Katastrophenrisiken ausschließlich die Naturkatastrophenrisiken (Hagel, Überschwemmung, Sturm etc.) relevant.

C.1.1 Risikoexponierung

Wie schon einleitend erwähnt, stellt das versicherungstechnische Risiko mit 55,5 % am SCR (2020: 54,6 %) das zweitgrößte Risikomodul der Österreichischen Hagelversicherung dar. Die Aufteilung auf die Submodule zeigt folgendes Bild (Werte in TEUR bzw. in % des SCR):

	2021	2021	2020	2020
Prämien- und Reserverisiko	46.087	52,2 %	42.857	51,9 %
Stornorisiko	6.391	7,2 %	6.227	7,5 %
Katastrophenrisiko	7.606	8,6 %	5.700	6,9 %
Diversifikation	-11.115	-12,6 %	-9.727	-11,8 %
Gesamt	48.969	55,5 %	45.057	54,6 %

Das Prämien- und Reserverisiko ist mit einem Anteil von 52,2 % (2020: 51,9 %) am SCR (ohne Berücksichtigung der Diversifikation) das bedeutendste Subrisiko der versicherungstechnischen Risiken, während das Stornorisiko mit 7,2 % (2020: 7,5 %) und das Katastrophenrisiko mit 8,6 % (2020: 6,9%) ausgewiesen sind. Der Anstieg des Prämien- und Reserverisikos sowie des Katastrophenrisikos ist auf den Prämienzuwachs

in Höhe von 10,7 % sowie auf den Anstieg der versicherten Fläche in Höhe von 7,1 % zurückzuführen.

Das Stornorisiko spielt unter der Annahme des 40 %igen Wegfalls aller Versicherungsverträge sowohl nach der Standardformel als auch nach der eigenen Risikobewertung eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dies hauptsächlich vor dem Hintergrund,

dass die Österreichische Hagelversicherung ausschließlich jährlich kündbare Verträge mit unbestimmter Laufzeit ausstellt. Prämienwachstum erhöht grundsätzlich das Stornorisiko, während ein höherer Schadensverlauf das Stornorisiko senkt. Zum Bilanzstichtag liegt das Stornorisiko bei TEUR 6.391 (2020: TEUR 6.227).

Das versicherungstechnische Risiko nach Diversifikation beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 48.969 (2020: TEUR 45.057).

Im Unterschied zum Standardmodell wird in der Österreichischen Hagelversicherung im Rahmen der Tarifberechnungen und der Risikosteuerung weder zwischen Basis- und Katastrophenschäden noch zwischen Prämien- und Reserverisiko unterschieden. Viel mehr werden beide Schadens- bzw. Risikoarten gemeinsam anhand von historischen Daten und PML-Abschätzungen bewertet.

C.1.2 Risikokonzentration

Risikokonzentrationen können die Solvabilität oder Liquidität des Versicherungsunternehmens gefährden. Sie können sich beispielsweise aus einzelnen Gegenparteien, Gruppen miteinander verbundener Gegenparteien, geografischen Gebieten oder Naturkatastrophen ergeben.

Die Haftung der Österreichischen Hagelversicherung ist nicht zuletzt aufgrund der sehr hohen Marktdurchdringung regional weit gestreut. Allerdings gibt es speziell im strategischen Geschäftsfeld „Gartenbau“ Regionen, in denen überdurchschnittlich viele Gewächshäuser konzentriert stehen, die im Extremfall

C.1.3 Risikominderung

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken wird die Rückversicherung als risikomindernde Maßnahme eingesetzt.

Die Österreichische Hagelversicherung wendet ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente an und verfolgt eine breit aufgestellte Rückversicherungsstrategie.

Diese Vorgehensweise liegt darin begründet, dass die Ergebnisse eines Spezialversicherers von Naturkatastrophen in der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr stark schwanken und eine Unterscheidung zwischen Basis- und Katastrophenschäden daher nicht sinnvoll möglich ist. Die identifizierten Naturkatastrophenrisiken finden standardmäßig in der Prämienkalkulation Berücksichtigung und sind somit bereits durch das Prämien- und Reserverisiko vollständig abgebildet.

Die internen Berechnungen im ORSA weisen das versicherungstechnische Risiko mit TEUR 31.863 (2020: TEUR 37.395) aus. Anzumerken ist, dass im Standardmodell die Auswirkung der nicht-proportionalen Rückversicherung nicht adäquat abgebildet wird, in der internen Risikobetrachtung die Rückversicherungsprogramme jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

alle durch einen einzigen Hagelzug beschädigt werden könnten. Der Seewinkel im Burgenland bzw. der Osten Wiens sind die Gebiete mit der höchsten Konzentration von Hagelversicherungssummen im Gartenbaubereich.

Im Rahmen des internen Risikomanagementprozesses werden diese Risikokonzentrationen mittels Szenarioanalysen bewertet.

Die wichtigste Maßnahme zur Begrenzung eines möglichen Schadens ist neben einer vorsichtigen Tarifierung im Geschäftsfeld „Gartenbau“ die Ausgestaltung einer wirkungsvollen Rückversicherungsdeckung.

2021 wurden bei 43 Gesellschaften, davon zwölf österreichische Gründergesellschaften, sieben Rückversicherungsprogramme platziert: drei Jahresüberschadensprogramme sowie vier Quotenprogramme. Fünf dieser Rückversicherungsprogramme wurden zur Deckung einzelner Großrisiken abgeschlossen. Mit den österreichischen

Gründergesellschaften gibt es einen Stop Loss-Vertrag. Die weiteren Verträge wurden bei international tätigen Gesellschaften platziert.

Um bei hohen Schadenszahlungen den er-

höhten Liquiditätsbedarf abzudecken, können einerseits umgehend Schadenserschüsse von den Rückversicherern eingefordert werden. Andererseits ermöglichen Barvorlagen bei den Banken eine rasche Sicherstellung von Überbrückungsfinanzierungen.

C.1.4 Liquiditätsrisiko künftiger Gewinne

Der Betrag des erwarteten Gewinns aus zukünftig erwarteten Prämien (Expected Profits Included in Future Premiums - EPIFP) sollte im Liquiditätsmanagement berücksichtigt werden. Der EPIFP soll die Profitabilität eines Versicherungsvertrags beurteilen. Für die Berechnung des EPIFPs wird der Best Estimate unter der Annahme, dass zukünftig keine Prämienzahlungen mehr erfolgen, erneut ermittelt und dem

errechneten Best Estimate gegenübergestellt. Im Falle eines Gewinns ist der daraus resultierende Betrag als EPIFP auszuweisen.

Der EPIFP ist als Teil der Ausgleichsreserve Tier-1-Eigenmittelbestandteil. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden erwartete Gewinne aus zukünftigen Prämien in Höhe von TEUR 12.287 (2020: TEUR 13.157) ermittelt.

C.1.5 Risikosensitivität

Im Rahmen des ORSA-Prozesses werden zur Bewertung der Sensitivität des versicherungstechnischen Risikos verschiedene Szenarioanalysen durchgeführt.

Die Szenariorechnung „Wetterextremereignisse“ zeigt die größten Auswirkungen auf die Österreichische Hagelversicherung. Getestet werden die Auswirkungen auf SCR und Eigenmittel, wenn der Schadensverlauf drei Jahre in Folge bei 150 % liegt. Das SCR sinkt vor allem

aufgrund der Reduktion der Marktrisiken bei Rückgang der Kapitalveranlagung. Die Eigenmittel sinken jedoch nicht nur aufgrund der realisierten Verluste, sondern aufgrund der Veränderung des Prämien Best-Estimates. Ohne Berücksichtigung von Gegensteuerungsmaßnahmen des Managements würde die SCR-Quote dadurch auf 212 % im dritten Jahr sinken. Das Risikokapital bleibt über den gesamten Betrachtungszeitraum ausreichend durch Eigenmittel gedeckt.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko umfasst einen möglichen Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Gemäß § 124 VAG 2016 sind sämtliche Vermögenswerte auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleisten. Dies wird in der internen Veranlagungsrichtlinie umgesetzt:

- Ertragskontinuität hat Vorrang gegenüber Ertragsmaximierung
- Verantwortungsvolle Investmententscheidungen und Asset Allocation
- Immobilien sind effizient zu bewirtschaften, um stabile Renditen zu erzielen
- Breite Diversifikation vermeidet Klumpenrisiken
- Ausrichtung der Veranlagung nach Nachhaltigkeitkriterien
- Transparenter Investmentprozess und Risikoparameter

C.2.1 Risikoexponierung

Die Marktrisiken werden in der Österreichischen Hagelversicherung analog zum Standardmodell der SCR-Berechnung in die Subrisiken Zinsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Fremdwährungsrisiko und Konzentrationsrisiko unterteilt (Werte in TEUR bzw. in % des SCR).

	2021	2021	2020	2020
Zinsrisiko	5.562	6,3 %	4.212	5,1 %
Aktienrisiko	18.876	21,4 %	17.975	21,8 %
Immobilienrisiko	23.575	26,7 %	21.668	26,3 %
Spreadrisiko	5.578	6,3 %	7.547	9,1 %
Konzentrationsrisiko	340	0,4 %	4.063	4,9 %
Fremdwährungsrisiko	17.910	20,3 %	13.364	16,2 %
Diversifikation	-19.574	-22,2 %	-20.279	-24,6 %
Gesamt	52.268	59,2 %	48.551	58,8 %

Die Marktrisiken bilden, nach Berücksichtigung von Diversifikationseffekten in Höhe von TEUR -19.574 (2020: TEUR -20.279), mit TEUR 52.268 (2020: TEUR 48.551) und einem Anteil am SCR von 59,2 % (2020: 58,8 %) die größte Risikoposition.

Innerhalb der Marktrisiken ist das **Immobilienrisiko** mit TEUR 23.575 (26,7 % des SCR) (2020: TEUR 21.668, 26,3 % des SCR) das größte Subrisiko. Die absolute Höhe des Immobilienrisikos ergibt sich einerseits aus dem Immobilienanteil von 31 % an der Gesamtveranlagung, andererseits unterstellt das Standardmodell einen Schock auf die Marktwerte der Immobilien in Höhe von 25 %. Die Erhöhung des Immobilienrisikos in Höhe von 8,8 % ist auf den Zukauf einer Liegenschaft zurückzuführen.

Die Österreichische Hagelversicherung hält keine Aktien in ihrem direkten Bestand, jedoch wird für die Risikobewertung der Investmentfonds ein Fonds Look-Through durchgeführt, um die Einzeltitel zu bewerten. Aktientitel in den Investmentfonds, die an geregelten Märkten in Mitgliedsstaaten des EWR oder der OECD notiert sind, werden als Typ 1-Aktien klassifiziert. Diese Aktientitel werden zum Bilanzstichtag mit einem Faktor von 45,9 % (2020: 38,5 %) geschockt. Aktien, die nicht in Ländern des EWR und der OECD gelistet sind, die nicht an einer Börse notieren sowie Rohstoffe oder andere alternative Investments werden als Typ 2-Aktien bewertet. Investmentfonds, die nicht in ihre Einzeltitel zerlegt werden

können, werden ebenso mit dem Risiko für Aktien Typ 2 bewertet. Der Stressfaktor für Typ 2-Aktien beträgt zum 31. Dezember 2021 55,9 % (2020: 48,5 %). Das **Aktienrisiko** liegt zum Bilanzstichtag bei TEUR 18.876 (2020: TEUR 17.975). Das Aktienrisiko steigt 2021 um 5,0 % obwohl der durchgerechnete Aktienanteil von TEUR 47.188 (26,5 % an den Investmentfonds) auf TEUR 40.864 (21,9 %) sinkt. Die Erhöhung der Stressparameter für das Aktienrisiko auf 45,9 % bzw. 55,9 % (Aktien Typ 1 bzw. Typ 2) durch den Anstieg des Symmetric Adjustment Faktors ist daher die Ursache für die Erhöhung des Aktienrisikos.

Investmentfondsanteile, die entsprechend ihrer Einzeltitel bewertet werden können sowie direkt gehaltene Anleihen unterliegen ebenso dem Konzentrations-, dem Spread-, dem Zins- und dem Fremdwährungsrisiko.

Unter **Fremdwährungsrisiko** versteht man die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen der Wechselkurse. Das Fremdwährungsrisiko hat sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 von TEUR 13.364 (2020: 16,2 % des SCR) auf TEUR 17.910 (20,3 % des SCR) erhöht und ist damit das drittgrößte Risiko innerhalb der Marktrisiken. Der Anstieg des Fremdwährungsrisikos ist vor allem durch den Anstieg der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den ausländischen Niederlassungen in Tschechien, Ungarn und Rumänien verursacht. Die unternehmensinterne Anlagerichtlinie definiert für Veranlagung in Fremdwährung

eine Obergrenze von 25 % des Gesamtvolumens der Kapitalanlagen.

Das **Spreadrisiko** umfasst die Sensitivität der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Rendite-Spanne über der risikofreien Zinskurve (Credit Spread). Änderungen in den Credit Spreads ergeben sich beispielsweise durch eine Verschlechterung der Bonität von Wertpapier-Emittenten. Aufgrund der verstärkten Veranlagung in gut geratete Staatsanleihen sinkt das Spreadrisiko und beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 5.578, 6,3 % am SCR (2020: TEUR 7.547, 9,1 % am SCR).

Das **Zinsrisiko** ergibt sich durch Marktwertänderungen von verzinslichen Finanzinstrumenten aufgrund von Veränderungen der relevanten risikofreien EIOPA-Zinskurve und hat einen Anteil am SCR von 6,3 % (TEUR 5.562) (2020: 5,1 %, TEUR 4.212). Im Zinsrisiko der Standardformel wird neben der Zins sensitivität der Kapitalanlagen (Aktiva) auch jene der Verbindlichkeiten (Passiva) berücksichtig

achtet, wobei passivseitig nur die Zinssensitivität der Personalrückstellungen in die Berechnung eingeht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit nicht gestresst.

Das **Konzentrationsrisiko** beschreibt jene Risiken, die durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt ist. Das Konzentrationsrisiko sinkt im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der besseren Ratingeinstufung jener Wertpapiere, die den Schwellenwert für die Berücksichtigung im Konzentrationsrisiko überschreiten, auf TEUR 340 (0,4 % des SCR) (2020: TEUR 4.063, 4,9 %).

Im Rahmen der unternehmensinternen Risikosicht wird das Marktrisiko mit TEUR 48.134 (2020: TEUR 51.898) bewertet und liegt damit um 7,9 % unter der Bewertung des Standardmodells. Diversifikationseffekte innerhalb des Marktrisikos werden in der internen Risikobetrachtung ebenso berücksichtigt.

C.2.2 Risikokonzentration

Die Österreichische Hagelversicherung hält ein sehr breit diversifiziertes Veranlagungsportfolio. Während nur ein Anteil von 0,1 % am Marktwert des Gesamtportfolios auf direkt gehaltene Anleihen entfallen, werden 61,5 % der Veranlagung in Investmentfonds und Exchange Traded Funds gesteuert. Diese Fonds bilden rund 10.000 Einzeltitel ab. Die Risikokonzentrationen aus diesen Titeln sind daher vernachlässigbar.

Risikokonzentrationen ergeben sich jedoch bei den Immobilien. Alle Liegenschaften der Österreichischen Hagelversicherung befinden sich in Wien. Es handelt sich dabei um 23 Liegenschaften in neun Wiener Bezirken mit in Summe 584 Bestandseinheiten. Jedoch lösen auch diese Liegenschaften kein Konzentrationsrisiko im Standardmodell aus.

C.2.3 Risikominderung

Zur Risikominimierung wird in der Österreichischen Hagelversicherung jährlich die strategische Asset Allocation definiert. Innerhalb der festgelegten Assetklassen werden Minimum- und Maximumabweichungen beschrieben. Zusätzlich definiert die Anlage richtlinie Maximalwerte für die Aktienquote, den Fremdwährungsanteil sowie Ratingvoraussetzungen von Emittenten.

trakte dürfen ausschließlich zum Zwecke der Absicherung bestehender Positionen erworben werden. Leverage-Geschäfte sind ausdrücklich untersagt. Der Zukauf von strukturierten Kapitalanlagen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Anlageausschuss, ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Derivative Finanzinstrumente wie etwa Swaps, Optionen, Futures oder Terminkon-

Die Einhaltung der Anlagerichtlinie wird in den regelmäßigen Anlageausschüssen sichergestellt.

C.2.4 Risikosensitivität

Zur Bewertung der Sensitivität des Marktrisikos werden ebenso Szenariorechnungen durchgeführt. Angenommen wird eine verstärkte Verwerfung im Marktrisiko aufgrund einer finanz- und volkswirtschaftlichen Krise und vorherrschendem Misstrauen am Finanzmarkt. Folgende Annahmen werden getestet: 1) Anstieg der Zinskurve um +150bp, 2) Immobilienschock aufgrund des Zinsanstiegs in Höhe von 20 %, 3) Ein-

bruch des Aktienmarktes um 37,5 %. Unter diesen Annahmen sinken die Eigenmittel um TEUR 31.495, die Solvenzquote fällt bereits im ersten Projektionsjahr auf ca. 297 %.

Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass die Österreichische Hagelversicherung alle Verpflichtungen durch vorhandene Eigenmittel erfüllen kann.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenparteien) bezeichnet das Risiko eines Verlustes, der sich aus der Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben.

Die möglichen Ausprägungen des Kreditrisikos in Form von Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken wurden bereits im Kapitel C.2 Marktrisiko behandelt, sodass in diesem Abschnitt ausschließlich das Ausfallsrisiko der Gegenparteien behandelt wird.

C.3.1 Risikoexponierung

Das Gegenparteiausfallsrisiko im Solvency II-Standardmodell betrifft einerseits den möglichen Ausfall von Guthaben bei Geschäftsbanken, den Ausfall von Rückversicherungspartnern und Wertpapieremittenten (Typ 1 Exposures) sowie den möglichen Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern und den sonstigen Forderungen (Typ 2 Exposures).

für die künftigen Rückversicherungsforderungen TEUR 8 (2020: TEUR 0) angesetzt werden. Die Risikoexponierung bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern sowie sonstigen Forderungen beträgt TEUR 10.147 (2020: TEUR 4.157). Bilanzielle Forderungen gegenüber Rückversicherungspartnern bestehen zum 31. Dezember 2021 in Höhe von TEUR 365 (2020: TEUR 2).

In der Österreichischen Hagelversicherung beträgt das Ausfallsrisiko nach Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 TEUR 2.842, 3,2 % am SCR (2020: TEUR 4.241, 5,1 % am SCR). Die Risikotreiber für das Ausfallsrisiko sind mit TEUR 27.652 (2020: TEUR 43.551) vor allem die Guthaben bei den Geschäftsbanken sowie Bankguthaben innerhalb der Investmentfonds. Die Verlustquote der Fremdwährungsderivate wurde mit TEUR 3.606 (2020: TEUR 2.454) bewertet, während

In der internen Risikobewertung liegt im Rahmen des Ausfallsrisikos der Schwerpunkt auf dem unterjährigen Ausfall des führenden Rückversicherers im 200-Jahres-Schadensereignis. Daher ist das Gegenparteiausfallsrisiko mit einem Anteil von 34,1 % (2020: 34,4 %) am OSN höher bewertet als im SCR. Analog zum Standardmodell werden auch die Ausfallsrisiken aus den Guthaben bei den Geschäftsbanken sowie den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern bewertet.

C.3.2 Risikokonzentration

Zu Risikokonzentrationen kommt es zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ausschließlich im Bereich der Geschäftsbanken.

Die Aufteilung der kurzfristigen Mittel auf die einzelnen Banken schwankt einerseits im Zeitablauf aufgrund von Liquiditätsbedarf und Verfügbarkeit, und ist anderer-

seits auch abhängig von den jeweiligen Konditionen.

Im Bereich der Rückversicherung kann es aufgrund der breiten Streuung des Rückversicherungsprogramms auf 43 Rückversicherungsgesellschaften kaum zu Risikokonzentrationen kommen.

C.3.3 Risikominderung

Risikomindernde Maßnahmen sind einerseits die strenge Auswahl der Geschäftsbanken und Rückversicherungspartner hinsichtlich Bonität sowie die breite Streuung der Geschäftspartner.

C.3.4 Risikosensitivität

Da das Ausfallrisiko für die Österreichische Hagelversicherung von untergeordneter Bedeutung ist, wird hier auf weitere Ausführungen zur Risikosensitivität verzichtet.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Unternehmen ihre Kapitalanlagen und andere Vermögenswerte nicht oder nur unter erhöhten Kosten veräußern können, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist zwar in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, findet jedoch in der internen Risikobewertung im Rahmen des ORSA Berücksichtigung.

Da aufgrund des Geschäftsmodells der Österreichischen Hagelversicherung der Großteil der Prämieingänge erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, kann es in Jahren mit hoher Schadenbelastung zu kurzfristigem Finanzierungsbedarf kommen. Die Bewertung des Liquiditätsrisikos

in der unternehmensinternen Risikobewertung wird anhand von Expertenschätzungen und Szenarioanalysen durchgeführt.

Das Liquiditätsrisiko wurde intern mit TEUR 150 (2020: TEUR 100) bewertet und ist daher von untergeordneter Bedeutung. Eine laufende Liquiditätsplanung soll die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellen, auch Barvorlagen bei den Geschäftsbanken ermöglichen eine rasche Überbrückungsfinanzierung.

C.4.2 Risikokonzentration

Aufgrund der ausreichenden Streuung der Kapitalveranlagung wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4.3 Risikominderung

Die Kapitalanlagerichtlinie der Österreichischen Hagelversicherung definiert ebenso risikomindernde Maßnahmen zum Liquiditätsrisiko:

- Anleihen dürfen nur mit einem Emissionsvolumen von mindestens EUR 500 Mio. angeschafft werden.
- Es dürfen nicht mehr als 10 % des emit-

tierten Volumens erworben werden.

- Keine Ankäufe bei denen der Verkauf nur an den ursprünglichen Emittenten oder Kontrahenten möglich ist.
- Beachtung von Fungibilität und Diversifikation der Kapitalanlagen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos.

C.4.4 Risikosensitivität

Risikosensitivitäten bestehen in Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Risiken. Wie oben erwähnt wird daher in den Szenarioanalysen der Versicherungstechnik ein etwaig erhöhter Liquiditätsbedarf bewertet.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten Vorfällen.

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko im Standardansatz wird unabhängig von den Risiko-ursachen unter Berücksichtigung der verdienten Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet. Das operationelle Risiko der Österreichischen Hagelversicherung beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 6.833, das sind 7,7 % des SCR (2020: TEUR 6.427, 7,8 % des SCR).

In der internen Risikobetrachtung umfasst das operationelle Risiko per se ein großes Spektrum an Einzelrisiken. Identifiziert wurden Personalrisiken, IT-Risiken, Projektrisiken, Compliance-Risiken,

strategische Risiken, Reputationsrisiken sowie Risiken, welche die Ablauf- oder die Aufbauorganisation betreffen.

Aufgrund der oftmals schwierigen quantitativen Bewertung der meisten operationellen Risiken wird auf eine genaue Bezifferung des Risikokapitals verzichtet und lediglich mit Näherungswerten gearbeitet. Ist eine exakte Quantifizierung des Risikos jedoch möglich, werden die Berechnungen des Risikoverantwortlichen herangezogen.

Im OSN der Österreichischen Hagelversicherung ist das operationelle Risiko mit TEUR 9.640 (2020: TEUR 8.034) ausgewiesen.

C.5.2 Risikokonzentration

Zum Bilanzstichtag wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen identifiziert.

C.5.3 Risikominderung

Die Österreichische Hagelversicherung verfügt über ein Integriertes Managementsystem, das wesentlich zur Steuerung des operationellen Risikos beiträgt. Im Rahmen des Notfallmanagements werden geeignete

Notfallpläne für unterschiedliche Unternehmensbereiche erstellt und regelmäßig getestet. Die Österreichische Hagelversicherung verfügt außerdem über eine Qualitätsmanagementzertifizierung nach ISO

9001:2015 und eine Zertifizierung des Informationssicherheitssystems nach ISO 27001. Ein gut funktionierendes Internes Kontroll-

system sowie dokumentierte Prozessabläufe sind ebenso als risikomindernde Maßnahmen anzuführen.

C.5.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität der operationellen Risiken wurden für identifizierte kritische Prozesse Szenarien in den Notfallplänen definiert.

Zu den möglichen Worst-case-Szenarien zählen dabei der Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum, der Ausfall der Zentrale in Wien (z.B. aufgrund eines Feuers), der Ausfall von mehreren Personen über einen

längeren Zeitraum oder eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumlichkeiten.

Die Angemessenheit der Szenarien sowie deren zugrundeliegende Annahmen werden gemeinsam mit den Notfallplänen mindestens jährlich überprüft, und die Ergebnisse werden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zusätzlich zu den oben erwähnten Risikokategorien sind keine anderen wesentlichen Risiken zu nennen. Sollten neue Risiken oder Risikokategorien auftreten, sind diese im Rahmen des Risikomanagementprozesses in die Risikobewertung aufzunehmen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

C.7 Sonstige Angaben

Zum Risikoprofil sind für das abgelaufene Geschäftsjahr keine weiteren sonstigen Angaben zu machen. Aktuell beobachtet die Österreichische Hagelversicherung die Entwicklungen rund um den Ukraine-Konflikt.

Die Österreichische Hagelversicherung betreibt weder in der Ukraine noch in Russland versicherungstechnisches Geschäft. Jedoch werden die historischen Preisanstiege bei den Agrarrohstoffen voraussichtlich zu Anpassungen der Versicherungssummen (Erhöhung der Hektarwerte) führen. Dies nicht vorhersehbare Wachstum von Prämie und Haftung ist aus heutiger Sicht noch nicht quantifizierbar.

Auch im Rahmen der Kapitalveranlagung stellen die Sanktionen gegenüber Russland ein Risiko dar. Das Exposure in der Allokation gegenüber Russland (0,01%) als auch der Ukraine (0,02%) ist als nicht materiell anzusehen, daher werden auch die indirekten Auswirkungen keine signifikante Wirkung auf das Portfolio der Österreichischen Hagelversicherung haben. Von großem Interesse ist die Entwicklung der Krise in Zusammenhang mit der Raiffeisen Bank International, da die RBI der Partner für das Wertpapierdepot ist und bei der RBI Gruppe ein Großteil der liquiden Mittel gehalten werden. Ad-Hoc Meldungen der RBI werden laufend verfolgt, um Auswirkungen auf die RBI in Österreich abschätzen zu können.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz basiert auf dem ökonomischen Wert. Absatz 1 und 2 des Art. 9 der Delegierten Verordnung 2015/35 sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden. Der ökonomische Wert entspricht somit generell, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, dem Marktwert gemäß IFRS in der von der EU übernommenen Fassung.

Zur Ermittlung des Marktwerts ist gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung 2015/35 nach folgender dreistufiger Bewertungshierarchie vorzugehen:

Stufe 1: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. (Art. 10 Abs. 2)

Stufe 2: Ist es nicht möglich, Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu verwenden, so bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Unterschiede finden im Preis Berücksichtigung. (Art. 10 Abs. 3)

Stufe 3: Sind die Kriterien der Stufe 1 oder 2 nicht erfüllt, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück. (Art. 10 Abs. 5). Es sind so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich relevante Marktdaten zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Österreichischen Hagelversicherung basiert gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung 2015/35 auf dem Going-Concern-Ansatz. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 76 bis 86 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG).

Die Ermittlung der Werte im Jahresabschluss nach UGB/VAG folgt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 148f VAG 2016 basierend auf §§ 203, 206 und 211 UGB. Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im veröffentlichten Jahresabschluss verwiesen. Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 201 Abs. 2 UGB findet Beachtung.

Die ökonomische Bilanz der Österreichischen Hagelversicherung stellt sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zur Bilanz gemäß UGB/VAG wie folgt dar (Werte in TEUR):

	Ökonomischer Wert		Buchwert	
	2021	2020	2021	2020
Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	-	-	2.070	2.147
Latente Steueransprüche	4.336	2.910	3.233	2.413
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	5.798	5.462	1.872	1.570
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	276.875	261.233	229.546	219.318
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	90.011	82.407	47.804	41.072
Anleihen	419	685	404	661
Staatsanleihen	419	685	404	661
Unternehmensanleihen	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	186.445	178.141	181.338	177.585
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-18.202	-16.753	-	-
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	-18.202	-16.753	-	-
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	-18.202	-16.753	-	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	9.344	3.674	9.560	3.890
Forderungen gegenüber Rückversicherern	365	2	365	2
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	618	435	618	435
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	21.900	35.213	21.900	35.213
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.354	705	1.356	709
Vermögenswerte gesamt	302.388	292.882	270.518	265.697
Verbindlichkeiten				
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	-6.622	-17.735	16.020	6.764
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	-6.622	-17.735	16.020	6.764
Bester Schätzwert	-12.523	-23.149	-	-
Risikomarge	5.901	5.414	-	-
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	-	216	216
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	5.686	5.084	5.686	5.084
Rentenzahlungsverpflichtungen	13.331	15.726	12.101	12.428
Latente Steuerschulden	118	48	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.916	2.570	4.916	2.570
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	679	701	679	701
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	5.842	4.025	5.842	4.025
Verbindlichkeiten gesamt	23.950	10.418	45.460	31.788
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	278.438	282.464	225.059	233.909

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht der Bewertungsprinzipien

Bewertungsprinzipien für Immaterielle Vermögenswerte

gemäß Solvency II

Immaterielle Vermögenswerte sind in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 0 anzusetzen. Im Falle des Ansatzes zu Marktwerten ist das Vorliegen eines aktiven Marktes für den immateriellen Vermögenswert nachzuweisen.

Art. 12 Delegierte Verordnung 2015/35

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit.

Bewertungsprinzipien für Latente Steueransprüche

gemäß Solvency II

IAS 12: Temporäre Differenzen zwischen dem ökonomischen Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz werden mit dem Unternehmenssteuersatz multipliziert.

Art. 15 Delegierte Verordnung 2015/35

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern seit RÄG 2014, Ansatzwahlrecht für steuerliche Verlustvorträge, saldierter Ausweis im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

Bewertungsprinzipien für Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

gemäß Solvency II

Grundstücke und Bauten:

Bewertung zum Zeitwert. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten wird entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt. Bei unbebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung bedarfsweise mit dem Residualwertverfahren.

Sachanlagen:

Fortgeführte Anschaffungskosten.

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Grundstücke und Bauten:

Erstansatz: Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Folgebewertung: fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten ist im Anhang anzugeben.

Sachanlagen:

Erstansatz: Anschaffungskosten, Folgebewertung: fortgeführte Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800 werden gemäß § 204 Abs. 1a UGB sofort aufwandswirksam erfasst.

Bewertungsprinzipien für Immobilien (außer zur Eigennutzung)

gemäß Solvency II

Bewertung zum Zeitwert. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten wird entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt. Die verwendeten Parameter werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Erstansatz: Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Folgebewertung: Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit

Der Zeitwert ist gem. § 155 Abs. 6 Zi. 1 VAG

2016 mindestens alle 5 Jahre neu zu ermitteln.

Bewertungsprinzipien für Anleihen

gemäß Solvency II

Marktwert gemäß IFRS 13;

Marktwert inkl. abgegrenzter Zinsen.

Bewertungsstufe 1

gemäß UGB/VAG

Erstansatz: Anschaffungskosten

Folgebewertung: Gemildertes Niederstwertprinzip.

Bewertungsprinzipien für Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile an Investmentfonds)

gemäß Solvency II

Marktwert gemäß IFRS 13;

Bewertungsstufe 1

gemäß UGB/VAG

Erstansatz: Anschaffungskosten

Folgebewertung: Strenges Niederstwertprinzip.

Bewertungsprinzipien für Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft

gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Bewertungsprinzipien für Forderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Bewertungsprinzipien für Sonstige Forderungen

gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Bewertungsprinzipien für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 1

gemäß UGB/VAG

Nennwert.

Bewertungsprinzipien für Sonstige Vermögenswerte

gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

D.1.2 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden in der ökonomischen Bilanz mit einem Wert von TEUR 0 bewertet, da gemäß Art. 10 Abs. 2 Delegierte Verordnung 2015/35 kein Marktpreis auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte vorliegt. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind unter sonstige immaterielle Vermögensgegenstände Datenverarbeitungsprogramme - vermindert um planmäßige Abschreibungen von 12,5–33 % p.a. - in Höhe von TEUR 2.070 (2020: TEUR 2.147) ausgewiesen.

D.1.2.2 Latente Steueransprüche

Die Bewertung latenter Steuern basiert grundsätzlich auf der Differenz zwischen dem Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz. Die so ermittelten temporären Differenzen werden mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz multipliziert. Zukünftig zu erwartende Steuergutschriften werden als latente Steueransprüche (aktive latente Steuern) bezeichnet, zukünftig zu erwartende Steuerzahlungen als latente Steuerschulden (passive latente Steuern). Latente Steuern werden nicht diskontiert.

Permanente Differenzen zwischen der ökonomischen Bilanz und der Steuerbilanz lösen gemäß IAS 12 keine Steuerlatenzen aus. In der ökonomischen Bilanz werden die latenten Steuern saldiert. Ein getrennter Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern erfolgt nur gegenüber unterschiedlichen Steuerbehörden.

Aktive latente Steuern dürfen nur dann angesetzt werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann. Aufgrund von hinreichend substantiellen Hinweisen ist davon auszugehen, dass ausreichende zu versteuernde Ergebnisse in der Zukunft zur Verfügung stehen.

Die aktiven latenten Steuern beruhen auf Bewertungsunterschieden im Zusammen-

hang mit Investmentfonds, Abschreibungen (PKW), versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den Personalrückstellungen. Vom Ansatzwahlrecht für die Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge wurde im Zusammenhang mit den ausländischen Zweigniederlassungen Gebrauch gemacht.

Die aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz belaufen sich auf TEUR 4.336 (2020: TEUR 2.910). Demgegenüber stehen saldierte aktive latente Steuern im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG in Höhe von TEUR 3.233 (2019: TEUR 2.413).

D.1.2.3 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Der Wertansatz der Immobilien in der ökonomischen Bilanz entspricht dem Zeitwert, der im Anhang zum Jahresabschluss nach UGB/VAG ausgewiesen ist. Der Zeitwert der Liegenschaften wird anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt (siehe Ausführungen in Kapitel D.4).

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG werden Grundstücke und Bauten zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden mit den steuerlich anerkannten Abschreibungssätzen bemessen. Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude, die an nicht betriebszugehörige Personen vermietet sind, werden gemäß § 4 Abs. 7 EStG auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben.

Der Wertansatz für Grundstücke und Gebäude zur Eigennutzung in der ökonomischen Bilanz beträgt TEUR 4.265 (2020: TEUR 4.265), während im UGB/VAG TEUR 338 (2020: TEUR 373) angesetzt sind.

Zu den Sachanlagen und Vorräten zählen insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Fuhrpark sowie aktivierungsfähige Aufwendungen von Werbematerialien. Hier entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Wert der ökonomischen Bilanz dem Buchwert des Jahresabschlusses nach UGB/VAG in Höhe von 1.534 (2020: TEUR 1.197).

D.1.2.4 Anlagen

Grundstücke und Bauten, die nicht zur Eigennutzung sondern zu Investitionszwecken gehalten werden, sind in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 90.011 (2020: TEUR 82.407) bewertet, im Jahresabschluss nach UGB/VAG mit TEUR 47.804 (2020: TEUR 41.072).

Der Wert der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere, die in der ökonomischen Bilanz unter dem Posten Anleihen ausgewiesen sind, sowie der nicht festverzinslichen Wertpapiere, die in der Solvency II-Terminologie als Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen sind, entspricht dem Börsenwert zum Bewertungszeitpunkt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 beträgt der Marktwert der Anleihen TEUR 419 (einschließlich anteiliger Zinsen in Höhe von TEUR 1; 2020: TEUR 685 einschließlich anteiliger Zinsen in Höhe von TEUR 4). Die nicht festverzinslichen Wertpapiere sind mit TEUR 186.445 (2020: TEUR 178.141) bewertet.

Finanzielle Vermögensgegenstände werden anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert sind, bewertet.

Als **aktiver Markt** wird ein Markt angesehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit Vermögenswerten in ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Wird ein Finanzinstrument auf einem anerkannten Markt oder einer anerkannten Börse geführt, spricht man von einem notierten Finanzinstrument. Regelmäßige Transaktionen zwischen unabhängigen Vertragspartnern sind dafür nicht notwendig, jedoch weist ein niedriges Handelsvolumen, eine geringe Anzahl von Transaktionen sowie die Ausweitung der Geld-Brief-Spanne (Spread) generell auf das Fehlen eines aktiven Marktes hin.

Die Kursquellen der Marktpreise werden von der Abteilung Kapitalveranlagung dokumentiert.

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach den Bewer-

tungsgrundsätzen des § 149 Abs. 1 VAG 2016 bewertet. Zum Bilanzstichtag erfolgten weder Zu- noch Abschreibungen auf den Marktwert. Darüber hinaus waren zum Bilanzstichtag keine erkennbaren Risiken bekannt, die eine Abwertung erforderlich machen würden. Es gab keine unterlassenen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2021. Im Jahresabschluss der Österreichischen Hagelversicherung werden diese Vermögenswerte in Höhe von TEUR 404 (2020: TEUR 661) ausgewiesen.

Die nicht festverzinslichen Wertpapiere (Organismen für gemeinsame Anlagen) werden nach den Bestimmungen des § 149 Abs. 2 VAG 2016 bewertet. Es erfolgten zum Bilanzstichtag Abschreibungen auf die Marktwerte. Der Bilanzansatz nach UGB/VAG beträgt TEUR 181.338 (2020: TEUR 177.585). In der ökonomischen Bilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit TEUR 186.445 ausgewiesen (2020: TEUR 178.141).

Die Österreichische Hagelversicherung hatte am 31. Dezember 2021 weder derivative Finanzinstrumente noch strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie in ihrem Direktbestand.

D.1.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

D.1.2.6 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Forderungen an Versicherungsvermittler in Höhe von TEUR 9.344 (2020: TEUR 3.674) ausgewiesen. Der Anstieg der Forderungen per 31.12.2021 resultiert zum überwiegenden Teil aus dem starken Wachstum des Herbstverkaufs in Rumänien. Die verrechnete Prämie ist insgesamt um TEUR 13.518 (+ 101,6 %) gestiegen. Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Der Ansatz der kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert in Höhe von TEUR 9.560 (2020: TEUR 3.890) abzüglich vorgenomme-

ner Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 216 (2020: TEUR 216).

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind diese Wertberichtigungen zu voraussichtlich uneinbringlichen Prämienforderungen an Versicherungsnehmer unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von TEUR 216 (2020: TEUR 216) ausgewiesen. Sie werden für Zwecke der Berechnung der Solvabilität entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Position in der ökonomischen Bilanz als Verminderung der Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft ausgewiesen.

D.1.2.7 Forderungen gegenüber Rückversicherern

In dieser Position werden die Abrechnungsforderungen aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft in Höhe von TEUR 365 (2020: TEUR 2) ausgewiesen.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht somit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

D.1.2.8 Forderungen

Die sonstigen Forderungen in Höhe von TEUR 618 (2020: TEUR 435) betreffen im Wesentlichen die Verrechnung von Bundes- und Landeszuschüssen, die Verrechnung mit der Hausverwaltung sowie Forderungen gegenüber Steuer- und Abgabenbehörden.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit von bis zu

12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht somit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

D.1.2.9 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Diese Bilanzposition umfasst inländische sowie ausländische Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 21.900 (2020: TEUR 35.213). Ausländische Zahlungsmittel (Valuten) sowie Guthaben bei Kreditinstituten, die auf fremde Währung lauten, werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum Nennwert, so lange das strenge Niederwertprinzip nicht einen niedrigeren Wertansatz erfordert. Es ergeben sich damit keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.1.2.10 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Bilanzposten der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1.354 (2020: TEUR 705) umfasst im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Guthaben aus Vorauszahlungen für die Körperschaftsteuer sowie das Aktivum für noch nicht verrechnete Prämien aus Tschechien. Der in der ökonomischen Bilanz angesetzte Wert entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Die abgegrenzten Zinsen aus Wertpapieren in Höhe von TEUR 1 (2020: TEUR 4) werden in der ökonomischen Bilanz dem Marktwert der Kapitalanlagen, für die sie angefallen sind, zugeordnet und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Methoden und Annahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verwendeten Methoden zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der ökonomischen Bilanz für die Risiken Hagel, MGV, MGV-Tier, Sturm und Verderb:

	Methode
BE-Prämienrückstellung	Vereinfachung aus Technischer Anhang III – Vereinfachung für Prämienrückstellungen der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE)
BE-Schadenrückstellung	Entspricht der Rückstellungsbewertung nach UGB/VAG
Risikomarge	SCR Projektion anhand des Cost-of-Capital Ansatzes

Die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II setzen sich aus dem Best Estimate (bester Schätzwert) der Prämien- und Schadenrückstellung und der Risikomarge zusammen. Die Bewertung des Best Estimate erfolgt entsprechend Art. 36 Delegierte Verordnung 2015/35 getrennt für Prämien- und Schadenrückstellung.

D.2.1.1 BE-Prämienrückstellung

Der beste Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Er wird für die im Rahmen der verbleibenden Vertragslaufzeit auftretenden zukünftigen Schäden gebildet. Hierbei dürfen zukünftige Prämieinnahmen des Bestandsgeschäftes angerechnet werden. Für die Berechnung der Rückversicherungsanteile wird das aktuelle Rückversicherungsprogramm auf die projizierten Schäden und Prämien angewandt.

Für die Bewertung der Rückstellung zum 31. Dezember 2021 wird der vereinfachte Ansatz der EIOPA aus dem Technischen Anhang III der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen. Bei diesem Ansatz werden die Schaden- und Kostenquoten bis zum Ende der Vertragslaufzeit projiziert und auf die geschätzten zukünftigen Prämien des Bestandsgeschäftes angewandt, wobei zukünftige Prämien des Bestandsgeschäftes angerechnet werden können. Die Berechnung der Rückstellung erfolgt separat pro Land.

D.2.1.2 BE-Schadenrückstellung

Die Österreichische Hagelversicherung

betreibt ausschließlich schnell abwickelndes (short-tail) Versicherungsgeschäft der Pflanzen- und Tierversicherung. Daher ist der Großteil der Schäden im laufenden Geschäftsjahr abgewickelt, die Schadenrückstellung zum Bilanzstichtag ist verhältnismäßig gering.

Da sich die versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zum 31. Dezember bis auf unwesentliche Ausnahmen aus deterministischen, zum Stichtag bereits bekannten Beträgen zusammensetzen, entspricht die Best Estimate Bewertung dieser Rückstellungen der Bewertung nach UGB/VAG in Höhe von TEUR 2.547 (2020: TEUR 2.093). Dabei enthält die Rückstellung eine Spätschadenrückstellung in Höhe von TEUR 60 (2020: TEUR 60) für die MGV-Tier.

Die Übernahme dieser Rückstellung in die ökonomische Bilanz begründet sich durch Art. 17 Delegierte Verordnung 2015/35: „Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen buchen eine Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung nur aus, wenn sie erloschen, erfüllt oder gekündigt ist oder ausläuft.“ Für die deterministischen Bestandteile der Rückstellung erfolgt keine Neubewertung.

D.2.1.3 Risikomarge

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt entsprechend des Standardmodells über den Cost-of-Capital Ansatz (CoC). Die Überlegung dieses Ansatzes ist, dass der Gesamtbestand an ein Referenzunternehmen übertragen wird, das risikofrei veranlagt und diesen Bestand abwickelt. Die Kosten für das Halten von Solvenzkapital für Risiken,

die trotz risikofreier Veranlagung bestehen, werden durch die Risikomarge abgebildet. Die Bewertung wird gemäß Delegierter Verordnung 2015/35 Unterabschnitt 4 Risikomarge durchgeführt, unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 EN). Es wird keine Simplifikation herangezogen.

Die Risikomarge entspricht den zukünftigen Kapitalkosten der Solvenzkapitalanforderung der versicherungstechnischen Verpflichtungen im aktuellen Bestand bis zu deren Auslaufen. Diese wird durch vollständige Projektion der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bis zum Vertragsende berechnet. Berücksichtigt werden folgende Risiken: Versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko, Ausfallsrisiko (nur für Rückversicherung und Forderungen). Das Marktrisiko wird für die Risikomarge nicht berücksichtigt, da entsprechend Art. 38 Abs. 1 lit. h Delegierte Verordnung 2015/35 angenommen wird, dass dieses Risiko durch Veranlagung in risikofreie Investments verhindert werden kann.

D.2.1.4 Unsicherheitsniveau der versicherungstechnischen Rückstellungen

In der Naturgefahrenversicherung kann es im Jahresverlauf immer wieder zu unerwarteten Entwicklungen (z.B. Spätfrostereignisse, Dürreperioden,...) kommen, welche zu einer Schätzabweichung im Schadensaufwand bei der Berechnung der BE-Prämienrückstellung führen. Es muss jedoch betont werden, dass diese Schätzabweichung nicht als Schätzfehler interpretiert werden darf, da die Aufgabe der BE-Rückstellung darin besteht, den erwarteten Schadensaufwand zu schätzen. Schlechte Schadenjahre können nur durch das Risikokapital erfasst werden.

Um das Unsicherheitsniveau der versicherungstechnischen Rückstellungen auch quantitativ abzuschätzen, wird durch die Versicherungsmathematische Funktion eine Sensitivitätsanalyse der BE-Prämienrückstellung durchgeführt und im jährlichen Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion dokumentiert.

D.2.2 Ergebnisse der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Österreichische Hagelversicherung zeichnet als Monoliner nur Versicherungsgeschäft im Versicherungszweig Feuer und andere Sachschäden. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind folgende versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt ausgewiesen (in TEUR):

	2021	2020
Prämienüberträge	13.448	4.646
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	2.547	2.093
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung	25	25
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	216	216

Die Prämienüberträge werden auf einzelvertraglicher Ebene anhand einer risikobasierten Verteilung berechnet (§ 151 Abs. 3 VAG). Der Kostenabschlag wird ebenfalls auf einzelvertraglicher Basis berechnet und beträgt per 31. Dezember 2021 15,0 % bzw. TEUR 2.373, (2020: 15,0 %, TEUR 820). Zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle siehe Kapitel D.2.1. Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung enthält Beträge, die aufgrund der Satzung für Prämienrückerstattungen

an Mitglieder vorgesehen sind. Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Stornorückstellung ausgewiesen. Sie enthält Wertberichtigungen zu voraussichtlich uneinbringlichen Prämienforderungen an Versicherungsnehmer.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, unterteilt in Best Estimate und Risikomarge, stellen sich in der ökonomischen Bilanz zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

TEUR	2021			2020		
	Brutto	Anteil RV	Netto	Brutto	Anteil RV	Netto
BE-Prämienrückstellung	-15.070	-18.202	3.132	-25.242	-16.753	-8.489
BE-Schadenrückstellung	2.547	0	2.547	2.093	0	2.093
Summe Best Estimate	-12.523	-18.202	5.679	-23.149	-16.753	-6.396
Risikomarge	5.901			5.414		
Summe versicherungstechnische Rückstellungen	-6.622			-17.735		

Die negative BE-Prämienrückstellung resultiert aus einem Überhang des Prämien-Cashflow verglichen mit dem Schaden- und Kostencashflow, die zukünftigen Prämien übersteigen die zukünftigen Leistungen. Die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Schadenquoten führen 2021 zu einer Erhöhung des Schaden- und Kostencashflows, die BE-Prämienrückstellung verringert sich auf TEUR -15.070 (2020: TEUR -25.242).

D.2.2.1 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen. Im Fall der Österreichischen Hagelversicherung ist dies

jedoch aufgrund des Überhangs der negativen Prämienrückstellung eine Abgabe, die die Österreichische Hagelversicherung an die Rückversicherer leistet. 2021 erhöht sich diese Abgabe auf TEUR -18.202 (2020: TEUR -16.753).

D.2.3 Verwendung von Übergangsmaßnahmen und Anpassungen

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet keine Matching Anpassung nach Art. 77c der Rahmenrichtlinie (RRL) und nimmt auch keine Volatilitätsanpassungen der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß Art. 77d RRL vor. Auf die Verwendung eines risikofreien Übergangszinssatzes wurde ebenso verzichtet wie auf die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 308d RRL.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht der Bewertungsprinzipien

Bewertungsprinzipien für andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvency II

Nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind in der ökonomischen Bilanz mit dem besten Schätzwert zu erfassen. Die Abzinsung erfolgt bei langfristigen Rückstellungen mit der risikolosen Zinskurve. Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Bewertung gem. § 198 Abs. 8 UGB Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht. Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag, der bestmöglich zu schätzen ist. Ab RÄG 2014: Abzinsung langfristiger Rückstellungen mit marktüblichem Zinssatz.

Bewertungsprinzipien für Rentenzahlungsverpflichtungen gemäß Solvency II

IAS 19: Leistungsorientierte Pläne: „projected unit credit method“ Der Rechnungszinssatz orientiert sich an erst-rangigen festverzinslichen Industrieanleihen. Ausweis der Verpflichtung unter Abzug des Planvermögens, das zum Marktwert bewertet wird. Künftige Gehalts- und Rentensteigerungen werden berücksichtigt. Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Versicherungsmathematische Verfahren („projected unit credit method“) Verwendung eines Durchschnittszinssatzes, Berücksichtigung von künftigen Gehaltsvalorisierungen, keine Berücksichtigung von Fluktuationsabschlägen.

Bewertungsprinzipien für latente Steuerschulden gemäß Solvency II

IAS 12: Temporäre Differenzen zwischen dem ökonomischen Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz werden mit dem Unternehmenssteuersatz multipliziert. Art. 15 Delegierte Verordnung 2015/35 Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

Verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern seit RÄG 2014, Ansatzwahlrecht für steuerliche Verlustvorträge, saldierter Ausweis im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern gemäß Solvency II

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag

Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß § 157 VAG 2016 Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur insoweit vorzunehmen, als diese Aufrechnung am Abschlussstichtag rechtlich zulässig ist; eine Aufrechnung mit Depotforderungen ist jedoch keinesfalls zulässig.

Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) gemäß Solvency II

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag Bewertungsstufe 3

gemäß UGB/VAG

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag

D.3.2 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

D.3.2.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten und umfassen im Wesentlichen, Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, Überstunden, Altersteilzeit, Leistungsprämien sowie die Bilanzveröffentlichung.

Die IFRS normieren in IAS 37.36 den Ansatz der Rückstellungen mit dem wahrscheinlichsten Wert bzw. mit dem Erwartungswert gem. IAS 37.39. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich aus dieser Position keine wesentlichen Abweichungen zum Buchwert gemäß UGB/VAG, daher entspricht der Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG per 31. Dezember 2021 dem Wertansatz in der ökonomischen Bilanz in Höhe von TEUR 5.686 (2020: TEUR 5.084).

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen umfassen die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung. In der ökonomischen Bilanz zum 31. Dezember 2021 erfolgt die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen mit dem ökonomischen Wert, berechnet gemäß den Bestimmungen des IAS 19 nach der Projected Unit Credit Methode. Dabei wird zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits erworben wurde. Die Bewertung erfolgt durch Anwendung einer währungsbasiereten Zinsstrukturkurve basierend auf den SWAP-Indizes (für den EURO-Raum ist dies der EUR006M Index) zum Stichtag, die auch von EIOPA für die Festlegung der Solvency II Zinsstrukturkurve verwendet werden (entspricht der EIOPA Zinskurve vor Abschlag der Anpassung für das Kreditrisiko).

Als Wert der Personalrückstellung ist der versicherungsmathematische Barwert (Defined Benefit Obligation, DBO) des am Stichtag erreichten Leistungsanspruchs unter Einbeziehung zukünftiger Steigerungen anzusetzen. Das Kapital wird gleichmäßig

bis zum Auszahlungszeitpunkt, dem Pensionsalter angespart.

In der UGB/VAG Bilanz liegt den Berechnungen ein Durchschnittzinssatz (Zeitraum 7 Jahre) zugrunde, berücksichtigt wird eine Gehaltssteigerung in Höhe von 2,25 %. Für die Berechnungen wurden die aktualisierten Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P herangezogen.

Pensionsrückstellungen

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG wurden die Rückstellungen für Pensionen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P mit einem Durchschnittzinssatz von 1,43 % (2020: 1,69 %) anhand des laufenden Einmalprämienverfahrens („Projected Unit Credit Method“) berechnet.

Der Durchschnittzinssatz wird aus dem prognostizierten Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den Zinssätzen der sechs vorangegangenen Abschlussstichtage anhand der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung ermittelt. Das zugrundeliegende kalkulatorische Pensionsalter wird mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen angesetzt.

Pensionsansprüche von Personen mit ausgelagerten leistungsorientierten Pensionszusagen sind in der Pensionsrückstellung berücksichtigt.

Der im UGB/VAG Abschluss angesetzte Wert für die Pensionsrückstellungen beträgt TEUR 9.154 (2020: TEUR 9.604).

Die Pensionsrückstellung der ökonomischen Bilanz weist einen Wert von TEUR 10.398 (2020: TEUR 12.646) auf.

Abfertigungsrückstellungen

Abfertigungsansprüche von Mitarbeitern, die vor dem 01.01.2003 in das Unternehmen eingetreten sind und die nicht auf die neue Abfertigungsregelung umgestiegen sind, werden im Rahmen einer Abfertigungsrückstellung passiviert. Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter, die seit 01.01.2003 in die Österreichische Hagelversicherung

eingetreten sind bzw. auf die neue Abfertigungsregelung umgestiegen sind, wurden an die Mitarbeitervorsorgekasse ausgelagert und sind nicht Teil der Abfertigungsrückstellung.

Die Berechnung des Deckungskapitals der Abfertigungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2021 erfolgte entsprechend versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P nach dem laufenden Einmalprämienverfahren („Projected Unit Credit Method“) mit einem Durchschnittszinssatz von 1,01 % (2020: 1,33 %). Die Abfertigungsrückstellung wird in der UGB/VAG Bilanz mit TEUR 2.137 (2020: TEUR 2.047) angesetzt.

In der ökonomischen Bilanz ist die Abfertigungsrückstellung mit TEUR 2.260 (2020: TEUR 2.374) angesetzt.

Jubiläumsgeldrückstellungen

Die unternehmensrechtlichen Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P nach dem laufenden Einmalprämienverfahren („Projected Unit Credit Method“) unter Zugrundelegung eines Durchschnittszinssatzes von 0,99 % (2020: 1,23 %) gebildet. Die daraus resultierende Jubiläumsgeldrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 810 (2020: TEUR 776).

Die Jubiläumsgeldrückstellung wird in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 673 (2020: TEUR 705) ausgewiesen.

D.3.2.3 Latente Steuerschulden

Die latenten Steuerschulden der ökonomischen Bilanz betragen zum Bilanzstichtag TEUR 118 (2020: TEUR 48). Weitere Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt D.1.2.2.

D.3.2.4 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Schadenszahlungen an Versicherungsnehmer sowie Verbindlichkeiten an Vermittler ausgewiesen. Der Wert der ökonomischen Bilanz entspricht mit TEUR 4.916 (2020: TEUR 2.570) dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.3.2.5 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

In den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft in Höhe von TEUR 679 (2020: TEUR 701) ausgewiesen. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.3.2.6 Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Erfüllungsbetrag in Höhe von TEUR 5.842 (2020: TEUR 4.025) angesetzt. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen die Verrechnung der Bundes- und Landeszuschüsse, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Steuer- und Abgabenverrechnung sowie Verbindlichkeiten aus der Hausverwaltung.

Die steuerlichen Verlustvorträge unter Berücksichtigung der geschätzten Steuerbemessungsgrundlage 2021 betragen TEUR 11.447 (2020: TEUR 7.213).

Weder im Jahresabschluss nach UGB/VAG noch in der ökonomischen Bilanz der Österreichischen Hagelversicherung werden im abgelaufenen Geschäftsjahr Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen ausgewiesen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2015/35 ist die Verwendung von abweichenden Methoden zur Bewertung zulässig, wenn die verwendeten Methoden auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden, die Bewertungsmethode mit Art. 75 der Solvency-II-Richtlinie im Einklang steht, das Unternehmen diesen Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet, eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den IFRS für das Unternehmen mit Kosten verbunden ist, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Da für die Immobilien kein Marktpreis vorhanden ist, verwendet die Österreichische Hagelversicherung das Ertragswertverfahren entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes.

In die Bewertung fließen die individuelle Lage des Objektes, Jahresroherträge anhand der Mietzinslisten sowie Abschläge für Erhaltungskosten und Mietausfallswagnis ein. Der Kapitalisierungszinssatz liegt je nach Lage, Zustand und Nutzungsart im Bereich zwischen 2,0 % und 6,0 %.

Das Bewertungsmodell wird regelmäßig auf Angemessenheit überprüft.

D.5 Sonstige Angaben

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

Der Grundsatz der Proportionalität und Wesentlichkeit wird gemäß Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2015/35 entsprechend

der Art, dem Umfang und der Komplexität des Unternehmens umgesetzt.

Hinsichtlich der Bestimmung der Materialitätsgrenze bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz wird auf die Definition des IAS 8.5 verwiesen.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Zur Bestimmung der Eigenmittel, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR) angerechnet werden dürfen, werden in erster Linie die Eigenmittel in der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten berechnet (Basiseigenmittel).

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Bestandteile in drei Klassen („Tiers“) eingeteilt, da diese gemäß ihrer Verfügbarkeit und Laufzeit in unterschiedlichem Ausmaß Verluste auffangen können. Zur Bedeckung von SCR und MCR sind die einzelnen Klassen (Tier 1-, Tier 2- und Tier 3-Kapital) gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2015/35 nur begrenzt anrechenbar.

E.1.1 Eigenmittel nach UGB/VAG

Die Eigenmittel der Österreichischen Hagelversicherung nach UGB/VAG stellen sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar (in TEUR):

	2021	2020
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. Verlustrücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	218.728	227.792
2. Karl Eichinger-Fonds	15	15
II. Risikorücklage	6.316	6.102
	225.059	233.909

Abgesehen von der Risikorücklage nach § 143 VAG 2016 in Höhe von TEUR 6.316 (2020: TEUR 6.102) und dem Karl Eichinger-Fonds in Höhe von TEUR 15 (2020: TEUR 15) werden sämtliche Gewinne in der Verlustrücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungs-

gesetz thesauriert. Verluste werden durch Auflösung der Verlustrücklage abgedeckt. Grundkapital bzw. Kapitalrücklagen existieren entsprechend der Gesellschaftsform nicht. Die Verlustrücklage hat am 31.12.2021 einen Stand von TEUR 218.728 (2020: TEUR 227.792).

E.1.2 Eigenmittel nach Solvency II

Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich folgendermaßen aus den nach UGB/VAG berechneten Eigenmitteln überleiten:

	2021	2020
Eigenmittel lt. UGB/VAG	225.059	233.909
Abzug immaterieller Vermögensgegenstände	-2.070	-2.147
Umwertung latenter Steuern	984	450
Umwertung Kapitalanlagen auf Marktwertbasis	51.255	45.803
Umwertung versicherungstechnischer Rückstellungen	4.440	7.747
Umwertung Personalrückstellungen	-1.230	-3.298
Eigenmittel lt. Solvency II	278.438	282.464

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der ökonomischen Bilanz aufgrund eines fehlenden aktiven Marktes nicht angesetzt. Der abweichende Ansatz latenter Steuern in Höhe von TEUR 984 ist durch die temporären Bewertungsunterschiede zwischen der Solvenzbilanz und den Steuerbilanzen in den Niederlassungen begründet. Der Unterschied in der Bewertung der Kapitalanlagen resultiert vor allem aus den stillen Reserven in den Immobilien (TEUR 46.134), den Organismen für gemeinsame Anlagen (TEUR 5.106) sowie den Anleihen (TEUR 15).

Die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von brutto TEUR -6.622 liegen aufgrund des negativen Prämien-Best Estimates in Höhe von TEUR -15.070 deutlich

unter den im Jahresabschluss nach UGB/VAG angesetzten Werten (TEUR 16.020).

Die Differenzen aus der Bewertung der Personalrückstellungen sind auf die unterschiedlich angesetzten Zinssätze zurückzuführen. Während in der UGB/VAG-Bilanz ein Durchschnittszinssatz über einen Betrachtungszeitraum von 7 Jahren angesetzt wird, liegt der Solvency II-Bilanz die risikofreie EIOPA-Zinskurve zugrunde. Die Personalrückstellungen nach UGB/VAG in Höhe von TEUR 12.101 werden in der ökonomischen Bilanz auf TEUR 13.331 umgewertet.

Die sich aus der ökonomischen Bilanz ergebenden Eigenmittel setzen sich aus den in der unten angeführten Übersicht dargestellten Positionen zusammen (in TEUR).

		Gesamt	davon Tier 1	davon Tier 2	davon Tier 3
			nicht gebunden		
Ausgleichsrücklage	2021	274.220	274.220	-	-
	2020	279.602	279.602	-	-
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	2021	4.218	-	-	4.218
	2020	2.862	-	-	2.862
Summe der Basiseigenmittel	2021	278.438	274.220	-	4.218
	2020	282.464	279.602	-	2.862

Die Basiseigenmittel setzen sich aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von TEUR 274.220 (2020: TEUR 279.602), die gemäß Art. 93 Abs. 1 lit. a RRL (§ 172 Abs. 1 VAG 2016) und Art. 69 bis Art. 71 der Delegierten Verordnung als Tier 1 zu klassifizieren ist, sowie den latenten Netto-Steueransprüchen in Höhe von TEUR 4.218 (2020: TEUR 2.862) zusammen. Die latenten Steuern basieren auf Bewertungsunterschieden der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen ökonomischer Bilanz und Steuerbilanz. Unterschiedliche Bewertungsansätze ergeben sich in Zusammenhang mit Investmentfonds, Abschreibungen, versicherungstechnischen Rückstellungen sowie Personalrückstellungen. Steuerliche Verlustvorträge in Zusammenhang mit den ausländischen Zweigniederlassungen wurden ebenso berücksichtigt.

Aufgrund von ausreichend substantiellen Hinweisen ist davon auszugehen, dass in Zukunft ausreichende zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen. Während die Ausgleichsrücklage in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar ist, sind die latenten Steueransprüche als Tier 3-Kapital nur bis zu einer Obergrenze von 15 % der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von TEUR 88.265 (2020: TEUR 82.539) zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar.

Zum Bilanzstichtag betragen die anrechnungsfähigen Eigenmittel TEUR 278.438 (2020: TEUR 282.464) für das SCR und TEUR 274.220 (2020: TEUR 279.602) für das MCR. Die Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der in Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung genannten Posten.

Die Ausgleichsrücklage errechnet sich daher zum Bilanzstichtag wie folgt (in TEUR):

	2021	2020
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	278.438	282.464
Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)	-	-
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	-	-
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	4.218	2.862
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	-	-
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel für Ausgleichsrücklage	-	-
Ausgleichsrücklage	274.220	279.602

Die Österreichische Hagelversicherung verfügt nicht über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016.

E.1.3 Kapitalmanagementstrategie

Der interne Planungshorizont der Österreichischen Hagelversicherung beträgt drei Jahre. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat sie keine Möglichkeit, Eigenmittel über den Kapitalmarkt aufzunehmen.

Daher kann eine weitere Stärkung der Eigenmittelsituation nur durch positive Ergebnisse in der Versicherungstechnik sowie in der Kapitalveranlagung erfolgen. Folgende strategische Kennzahlen dürfen im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung nicht unterschritten werden:

Eigenkapitalquote (UGB/VAG) > 80 %
SCR-Quote (Solvency II) > 230 %

E.1.3.1 Nachschussverpflichtung der Versicherungsnehmer

Sollten die Einnahmen und die Verlustrücklage nach voller Ausschöpfung der Rückversicherung jedoch nicht zur Deckung der Verluste ausreichen, sind die Mitglieder des Versicherungsvereins nach Maßgabe der ihnen obliegenden Beitragsleistung zu Nachschusszahlungen bis zur Höhe eines Gesamtjahresbeitrages verpflichtet (§ 4 Z 4f Satzung der Österreichischen Hagelversicherung).

Die Nachschusspflicht und deren Ausmaß werden von der Delegiertenversammlung

über Vorschlag des Vorstands oder des Aufsichtsrats beschlossen.

Die Österreichische Hagelversicherung beabsichtigt aus derzeitiger Sicht nicht, bei der FMA einen Antrag auf Genehmigung der Nachschussverpflichtung als ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016 zu stellen, doch behält sie sich diese gesetzliche Möglichkeit, in Zukunft einen entsprechenden Antrag zu stellen, ausdrücklich vor.

E.1.3.2 Prämienrückerstattung an die Versicherungsnehmer

Gemäß § 12 Z 3 der Satzung ist ein nach Dotierung von Verlustrücklage und sonstigen Rücklagen verbleibender Jahresüberschuss auf Vorschlag des Vorstands der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zuzuführen.

Derzeit enthält die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung einen seit Jahren unveränderten Wert von TEUR 25. Die Entscheidung über eine Prämienrückerstattung wird laut Satzung von der Delegiertenversammlung getroffen.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Änderungen der Kapitalmanagementstrategie. Für die Geschäftsjahre 2022–2024 sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) gemäß der Solvency II Standardformel. Diese soll einen Kapitalbedarf widerspiegeln, der es der Gesellschaft ermöglicht, unvorhergesehene Verluste im nächsten Jahr aufzufangen.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) stellt das Mindestausmaß an Kapital dar, das das Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss, um seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben zu können. Das MCR wird als Funktion des Netto Best-Estimates und der Netto-Verrechneten Prämien ermittelt.

Das MCR entspricht 25 % des SCR und beträgt zum Berichtsstichtag 31. Dezember

2021 TEUR 22.066 (2020: TEUR 20.635). Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR beläuft sich auf 1.242,7 % (2020: 1.355,0 %).

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne (Sub-) Module noch unternehmensspezifische Parameter oder das Matching Adjustment.

Die Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung unterliegen gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 der Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie der endgültigen Beurteilung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Das SCR setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
Risiko immaterielles Vermögen	-	-
Marktrisiko	52.268	48.551
Zinsrisiko	5.562	4.212
Aktienrisiko	18.876	17.975
Immobilienrisiko	23.575	21.668
Spreadrisiko	5.578	7.547
Konzentrationsrisiko	340	4.063
Fremdwährungsrisiko	17.910	13.364
Diversifikation	-19.574	-20.279
Gegenparteiausfallsrisiko	2.842	4.241
Versicherungstechnisches Risiko	48.969	45.057
Prämien- und Reserverisiko	46.087	42.857
Stornorisiko	6.391	6.227
Katastrophenrisiko	7.606	5.700
Diversifikation	-11.115	-9.727
Diversifikation	-22.647	-21.736
Basis SCR (BSCR)	81.432	76.112
Operationelles Risiko	6.833	6.427
SCR (Eigenmittelerfordernis)	88.265	82.539

Im Vergleich zum Vorjahr steigt das Eigenmittelerfordernis um TEUR 5.725 (+6,9 %) auf TEUR 88.265 (2020: TEUR 82.539). Dieser Anstieg resultiert aus der Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos in Höhe von TEUR 3.912 (+8,7 %), sowie der Erhöhung des Marktrisikos um TEUR 3.717 (+7,7 %), während das Gegenparteiausfallsrisiko um TEUR 1.399 (-33,0 %) sinkt.

In der Versicherungstechnik sorgen der Prämienzuwachs in Höhe von 10,7 % sowie der Anstieg der versicherten Fläche in Höhe von 7,1 % sowohl für ein erhöhtes Prämien- und Reserverisiko als auch für ein erhöhtes Katastrophenrisiko. Das Stornorisiko steigt um 2,6 % auf TEUR 6.391 (2020: TEUR 6.227). Das versicherungstechnische Risiko nach Diversifikation beträgt

zum Bilanzstichtag TEUR 48.969 (2020: TEUR 45.057).

Innerhalb des Marktrisikos sind die Haupttreiber weiterhin das Immobilienrisiko mit TEUR 23.575 (2020: TEUR 21.668) sowie das Aktienrisiko mit TEUR 18.876 (2020: TEUR 17.975). Die Erhöhung des Immobilienrisikos um 8,8 % ist vor allem auf den Zukauf einer Liegenschaft zurückzuführen, während sich der Anstieg des Aktienrisikos durch den Anstieg der Stressparameter erklären lässt. Lag der Aktienstress zum Bilanzstichtag 2020 noch bei 38,5 % bzw. 48,5 % (Aktien Typ 1 und 2), führt der Anstieg des Symmetric Adjustment Faktors nun zu einem Aktienstress von 45,9 % bzw. 55,9 %.

Drittgrößtes Subrisiko innerhalb der Marktrisiken ist das Fremdwährungsrisiko. Zum Bilanzstichtag erhöht sich das Fremdwährungsrisiko um 34,0 % auf TEUR 17.910 (2020: TEUR 13.364) aufgrund des weiterhin stark steigenden Engagements in den Auslandsmärkten Ungarn und Rumänien.

Das Spreadrisiko sinkt um 26,1 % auf TEUR 5.578 (2020: TEUR 7.547), da der Anteil an gut gerateten Staatsanleihen im Laufe des Berichtszeitraums wesentlich erhöht wurde.

Im Zinsrisiko zeigt sich die Erhöhung der EIOPA-Zinskurve. Im Vergleich zum Vorjahr

steigt das Zinsrisiko von TEUR 4.212 auf TEUR 5.562 (+32,0 %).

Das Konzentrationsrisiko ist zum Bilanzstichtag mit TEUR 340 (2020: TEUR 4.063) aufgrund der besseren Ratingeinstufung der betroffenen Wertpapiere stark rückläufig. Das Marktrisiko beträgt nach Berücksichtigung der Diversifikationseffekte TEUR 52.268 (2020: TEUR 48.551).

Das Gegenparteiausfallsrisiko beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 2.842 (2020: TEUR 4.241). Grund für den Rückgang des Risikos in Höhe von 33,0 % ist vor allem der Rückgang der Bankguthaben in Höhe von TEUR 15.900 (-36,5 %).

Der Anstieg des operationellen Risikos um 6,3 % auf TEUR 6.833 (2020: TEUR 6.427) spiegelt das Prämienwachstum wider.

Obwohl die Eigenmittel nur um 1,4 % auf TEUR 278.438 (2020: TEUR 282.464) zurückgehen, sinkt die SCR-Quote (Verhältnis der Eigenmittel zum SCR) zum Berichtsstichtag 31.12.2021 auf 315,5 % (2020: 342,2 %), da das SCR um 6,9 % auf TEUR 88.265 (2020: 82.539) ansteigt.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird ein unternehmensinterner Gesamtsolvabilitätsbedarf (OSN) ermittelt. Dazu wird auf die Ausführungen in Kapitel B.3 und C verwiesen.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet nicht das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet kein internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung hält alle Vorschriften bezüglich Mindestkapitalanforderung und Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6 Sonstige Angaben

Zum Berichtszeitpunkt lagen keine weiteren wesentlichen Informationen vor.

Glossar

Asset Allocation:

Asset Allocation bedeutet die Definition und Aufteilung von Anlageklassen in die ein Vermögen veranlagt wird. Beispiele für Assetklassen sind Anleihen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe.

Balanced Scorecard:

Ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens.

Best Estimate:

Dieser bezeichnet den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung ihres erwarteten Barwerts und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Combined Ratio:

Die Combined Ratio ist die Summe aus dem Kostensatz, der das Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsabschluss und der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den abgegrenzten Prämien darstellt und dem Schadensatz, der den Anteil der abgegrenzten Versicherungsleistungen an den abgegrenzten Prämien angibt.

Derivat:

Derivate sind Finanzinstrumente, die andere Finanzprodukte (auch genannt Underlyings) als Basiswert haben. Der Preis eines Derivats ist dem entsprechend vom Preis des Underlyings abhängig. Basiswerte können unter anderem Aktien, Devisen oder Indizes sein. Als Beispiele für Derivate sind Fowards, Optionen oder Swaps zu nennen.

Diversifikationseffekt:

Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch die Diversifizierung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

Korrelation:

Maß für den linearen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen

OSN-Quote:

Bei der OSN-Quote werden die Eigenmittel dem unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs - OSN) gegenübergestellt.

Schadensatz / Combined Ratio:

Unter Schadensatz versteht man das Verhältnis Schäden zur verrechneten Prämie einer Periode. Bei der Combined Ratio werden zusätzlich zu den Schäden auch die Kosten berücksichtigt und der Prämie gegenübergestellt.

SCR-Quote:

Die SCR-Quote stellt das Verhältnis der Eigenmittel zur regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II dar.

Solvabilität:

Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens

Spätschäden:

Schäden, die im Abschlussjahr gemeldet wurden, sich aber im Vorjahr oder davor ereignet haben. Zum Bilanzstichtag wird für Schäden, die das Abschlussjahr betreffen, aber erst im Folgejahr gemeldet werden, eine Spätschadenreserve gebildet.

Stresstest:

Bei Stresstests handelt es sich um eine spezielle Form der Szenarioanalyse. Ziel ist es, eine quantitative Aussage über das Verlustpotenzial von Portfolios bei extremen Marktschwankungen treffen zu können.

Szenarioanalysen:

Analysen der Auswirkungen einer Kombination verschiedener Ereignisse

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	ha	Hektar
Art.	Artikel	IAS/IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards in der jeweils letztgültigen Fassung der EU
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs	IKS	Internes Kontrollsystem
BE	Best Estimate	ISO	International Organization for Standardization
BOSN	Basis Gesamt-Solvabilitätsbedarf der Säule 2 (Basic Overall Solvency Needs)	IT	Informationstechnologie
BörseG	Börsegesetz	MCR	Mindestkapitalanforderung
BSCR	Basis Solvenzkapitalanforderung der Säule 1	MGV	Mehrfahrenversicherung
DSG	Datenschutzgesetz	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
EEA	Europäischer Wirtschaftsraum	ORSA	Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Säule 2
EG	Europäische Gemeinschaft	OSN	Unternehmensinterner Gesamt-Solvabilitätsbedarf der Säule 2 (Overall Solvency Needs)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ab 01.01.2011	PML	Probable Maximum Loss
EK	Eigenkapital	RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (= erwartete Gewinne aus zukünftig erwarteten Prämien)	RRL	Rahmenrichtlinie
EStG	Einkommenssteuergesetz	SCR	Solvenzkapitalanforderung der Säule 1
EU	Europäische Union	SFCR	Solvency and Financial Condition Report
EUR006M	6-Monats Euribor	TEUR	Tausend Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	UIG	Uniq Insurance Group AG
EZB	Europäische Zentralbank	UGB	Unternehmensgesetzbuch
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
GewO	Gewerbeordnung	VVO	Versicherungsverband Österreich

Meldetabellen

S.02.01.02: Bilanz

in TEUR

Solvabilität-II-Wert
C0010

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	R0030	-
Latente Steueransprüche	R0040	4.336
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	-
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	5.798
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	276.875
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	90.011
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	-
Aktien	R0100	-
Aktien - notiert	R0110	-
Aktien - nicht notiert	R0120	-
Anleihen	R0130	419
Staatsanleihen	R0140	419
Unternehmensanleihen	R0150	-
Strukturierte Schuldtitel	R0160	-
Besicherte Wertpapiere	R0170	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	186.445
Derivate	R0190	-
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	-
Sonstige Anlagen	R0210	-
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	-
Darlehen und Hypotheken	R0230	-
Policendarlehen	R0240	-
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	-
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	-
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-18.202
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	-18.202
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	-18.202
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	-
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0330	-
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-
Depotforderungen	R0350	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	9.344
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	365
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	618
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	-
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	21.900
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	1.354
Vermögenswerte insgesamt	R0500	302.388

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert C0010	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	-6.622
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	-6.622
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	-
Bester Schätzwert	R0540	-12.523
Risikomarge	R0550	5.901
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	-
Bester Schätzwert	R0580	-
Risikomarge	R0590	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	-
Bester Schätzwert	R0630	-
Risikomarge	R0640	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	-
Bester Schätzwert	R0670	-
Risikomarge	R0680	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	-
Bester Schätzwert	R0710	-
Risikomarge	R0720	-
Eventualverbindlichkeiten	R0740	-
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	5.686
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	13.331
Depotverbindlichkeiten	R0770	-
Latente Steuerschulden	R0780	118
Derivate	R0790	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	-
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	4.916
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	679
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	5.842
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	-
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	-
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	-
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	23.950
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	278.438

S.05.02.01: Prämien, Schäden und Aufwendungen nach Ländern

in TEUR

	Herkunftsland C0010		Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - C0020		C0030	
	R0010		Tschechische Republik		Slowakei	
		C0080	C0090		C0100	
Gebuchte Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110	180.313	11.382		5.528	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0120	-	-		-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0130	-	-		-	
Anteil der Rückversicherer	R0140	22.444	1.457		842	
Netto	R0200	157.870	9.925		4.686	
Verdiente Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210	180.334	11.389		5.537	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0220	-	-		-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0230	-	-		-	
Anteil der Rückversicherer	R0240	22.444	1.457		842	
Netto	R0300	157.891	9.932		4.696	
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310	165.605	9.375		4.182	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0320	-	-		-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0330	-	-		-	
Anteil der Rückversicherer	R0340	11.133	1.005		333	
Netto	R0400	154.471	8.370		3.849	
Veränderung sonstiger versicherungstechni- scher Rückstellungen						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410	-	-		-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0420	-	-		-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0430	-	-		-	
Anteil der Rückversicherer	R0440	-	-		-	
Netto	R0500	-	-		-	
Angefallene Aufwendungen	R0550	15.230	2.451		1.283	
Sonstige Aufwendungen	R1200					
Gesamtaufwendungen	R1300					

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

C0040	C0050	C0060	Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
C0110	C0120	C0130	C0140	
Slowenien	Ungarn	Rumänien		
	4.028	10.105	26.824	238.180
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	402	1.010	2.003	28.157
	3.626	9.095	24.821	210.023
	-	-	-	-
	4.028	10.093	16.380	227.761
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	402	1.010	2.003	28.157
	3.626	9.083	14.377	199.605
	-	-	-	-
	4.102	4.572	16.572	204.408
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	759	308	3.426	16.965
	3.343	4.265	13.146	187.443
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	948	2.570	4.030	26.512
				813
				27.325

S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung
in TEUR

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge	
Bester Schätzwert	
Prämienrückstellungen	
Brutto	R0060
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150
Schadenrückstellungen	
Brutto	R0160
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250
Bester Schätzwert gesamt - brutto	R0260
Bester Schätzwert gesamt - netto	R0270
Risikomarge	R0280
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290
Bester Schätzwert	R0300
Risikomarge	R0310
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft Feuer- und andere Sachversicherungen C0080	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt C0180
-	-
-	-
-	-
-15.070	-15.070
-18.202	-18.202
3.132	3.132
2.547	2.547
-	-
2.547	2.547
-12.523	-12.523
5.679	5.679
5.901	5.901
-	-
-	-
-	-
-6.622	-6.622
-18.202	-18.202
11.580	11.580

S.23.01.01: Eigenmittel

in TEUR

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050
Überschussfonds	R0070
Vorzugsaktien	R0090
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110
Ausgleichsrücklage	R0130
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220
Abzüge	
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290
Ergänzende Eigenmittel	
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550
SCR	R0580
MCR	R0600
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640
Ausgleichsrücklage	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700
Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)	R0710
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740
Ausgleichsrücklage gesamt	R0760
Erwartete Gewinne	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	R0770
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	R0780
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790

Gesamt C0010	Tier 1 - nicht gebunden C0020	Tier 1 - gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
274.220	274.220	-	-	-
4.218	-	-	-	4.218
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
278.438	274.220	-	-	4.218
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
278.438	274.220	-	-	4.218
274.220	274.220	-	-	-
278.438	274.220	-	-	4.218
274.220	274.220	-	-	-
88.265	-	-	-	-
22.066	-	-	-	-
315,5%	-	-	-	-
1242,7%	-	-	-	-

C0060
278.438
-
-
4.218
-
274.220
-
12.287
12.287

S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
in TEUR

Marktrisiko	R0010
Gegenparteiausfallrisiko	R0020
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050
Diversifikation	R0060
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070
Basissolvvenzkapitalanforderung	R0100
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	
Operationelles Risiko	R0130
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210
Solvvenzkapitalanforderung	R0220
Weitere Angaben zur SCR	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440

S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
in TEUR

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_NL Ergebnis C0010
R0010 16.286

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/
Zweckgesellschaft) und
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes
berechnet
C0020

Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung)
in den letzten zwölf Monaten
C0030

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	-	-
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	-	-
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	-	-
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	-	-
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	-	-
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	-	-
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	5.679	210.023
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	-	-
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	-	-
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	-	-
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	-	-
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	-	-
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	-	-
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	-	-
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	-	-
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	-	-

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_NL Ergebnis C0040
R0200 0

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/
Zweckgesellschaft) und
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes
berechnet
C0050

Gesamtes Risikokapital
(nach Abzug der Rückversicherung/
Zweckgesellschaft)
C0060

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210	-	-
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220	-	-
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	-	-
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	-	-
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	-	-

Berechnung der gesamten MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	16.286
SCR	R0310	88.265
MCR-Obergrenze	R0320	39.719
MCR-Untergrenze	R0330	22.066
Kombinierte MCR	R0340	22.066
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	22.066

Impressum:

Herausgeber:

Österreichische Hagelversicherung VVaG
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien,
Tel.: 01/403 16 81-0, Fax: 01 /403 16 81-146
E-Mail: office@hagel.at
www.hagel.at



linktr.ee/hagel

Fotos:

Cover:

oben: Österreichische Nationalbibliothek
unten: ESA ATG medialab, Google Earth (Image Landsat /
Copernicus, Image IBCAO, Data SIO, NOAA, U.S. Navy, NGA,
GEBCO), eigen
S2-3: Rainer Sturm/pixelio.de

Druck:

eigen, auf Papier aus nachhaltiger Holzwirtschaft



